

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

18(4)92 B

Dr. Karin Waringo

Chachipe a.s.b.l.

B.p. 97

L – 7201 Bérelange

e-mail: chachipe.info@gmail.com

18. Juni 2014

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Einstufung von Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina als sichere Herkunftsstaaten

Einleitung

Am 26. Mai 2014 legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vor, dessen Ziel es ist, die Zahl der Asylgesuche von serbischen, mazedonischen und bosnischen Staatsangehörigen zu reduzieren.¹ Dabei wird unterstellt, dass die Mehrheit dieser Ersuche nicht aus asylrelevanten Gründen erfolgen.²

Begründet wird der Entwurf mit einer Einschätzung der Menschenrechtslage in den betreffenden Staaten, die bestehende Probleme als Merkmale des Übergangsprozesses schönredet oder als typisch für bestimmte Bevölkerungsgruppen verharmlost. Strukturelle Faktoren, wie beispielsweise die weit verbreitete Diskriminierung und gesellschaftliche Marginalisierung von Roma, Homophobie, staatliche Einflussnahme auf die Arbeit der Medien und der Justiz werden entweder nicht betrachtet oder nicht in ihren Auswirkungen auf den Lebensalltag der betroffenen Personen bedacht. Stattdessen hält sich die Bundesregierung in der Begründung ihres Entwurfs an die Verfassung und Gesetze, ohne zu beachten, dass diese oft nur unzureichend eingehalten und respektiert werden.

Eine fundierte Analyse der Lage in den jeweiligen Staaten wird nicht geliefert. Stattdessen begnügt sich die Bundesregierung mit pauschalen Verweisen auf die Erkenntnisse internationaler Menschenrechtsorganisationen und NGOs, von denen aber nur einige wenige namentlich genannt werden. Konkret zitiert wird lediglich ein Bericht³ des *European Asylum Support Office (EASO)*, einer Agentur der Europäischen Union, die schon deshalb nicht als unabhängige Quelle gelten kann, da sich ihr MitarbeiterInnenstab mehrheitlich aus freigestellten RegierungsbeamtInnen der EU-Mitgliedstaaten zusammensetzt. Zudem reflektiert der Bericht nur allzu deutlich die Wünsche und Vorstellungen seiner Auftraggeber, die die inhaltliche Berechtigung der Asylgesuche von Personen aus dem Balkan pauschal abstreiten.⁴

¹ Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer (Bundestagsdrucksache 18/1528), 26.05.14

² Ibid., S. 1

³ European Asylum Support Office (EASO): Asylum applicants from the Western Balkans. Comparative analysis of trends, push – pull factors and responses, Valletta 2013, S. 25, verfügbar unter: <http://easo.europa.eu/wp-content/uploads/WB-report-final-version.pdf> (zuletzt eingesehen am 6.06.14)

⁴ In der Einleitung zum EASO-Bericht heißt es, dass der Bericht das Ergebnis einer Anfrage verschiedener (EU-)Mitgliedstaaten ist, die im Verwaltungsrat des EASO vertreten sind, die „(Asyl-)ströme/bewegungen“ aus den Staaten des sogenannten westlichen Balkans zu untersuchen. Dabei habe EASO als Sachverständigenzentrum im Bereich des Asyls gewirkt. Seine Aufgabe sei es gewesen,

Diese Kritik werde ich im Folgenden anhand einer detaillierten Analyse der zu den drei Staaten vorgebrachten Argumente weiter ausführen. Dabei beziehe ich mich in erster Linie auf die Berichte internationaler Organisationen, die ich anhand von Medienberichten und den Berichten nationaler NGOs ergänze. Bei der Auswertung dieser Quellen stütze ich mich unter anderem auf die vielfältigen Erfahrungen, die ich im Lauf von fünfzehn Jahren, in denen ich regelmäßig in verschiedenen Tätigkeiten vor Ort war, zusammentragen konnte. Da es in der Kürze der Zeit nicht möglich war, alle Aspekte ausführlich zu behandeln, verweise ich auch auf die beiden Gutachten zur Menschenrechtslage in den drei vom Gesetzesvorhaben betroffenen Staaten, die ich im Auftrag von Pro Asyl, erstellt habe.⁵

Bosnien-Herzegowina

In seiner Einschätzung der Lage in Bosnien-Herzegowina bezieht sich der Gesetzentwurf auf die Berichterstattung des Auswärtigen Amtes einschließlich des Asyllageberichts vom 18. Oktober 2013 sowie auf die „Erkenntnisse“ nicht namentlich genannter lokaler Menschenrechtsgruppen, NGOs und internationaler Organisationen, wobei lediglich das Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) und das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) genannt werden, um zum Schluss zu kommen, dass Bosnien als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden kann. Desweiteren bezieht er sich auf einen Bericht des *European Asylum Support Office (EASO)*, um festzustellen, dass die Ursache für die Erhöhung der Zahl der Asylgesuche „insbesondere in den gesellschaftlichen und sozialen Problemen der Roma [liegen, KW], nicht jedoch in einer Verfolgung dieser Personengruppe“.

Internationale Organisationen, wie die Europäische Kommission und der Europarat, heben in ihren Berichten insbesondere hervor: die Blockadehaltung der politischen Elite des Landes, denen die Europäische Kommission vorwirft, ausschließlich ethnische oder Parteinteressen zu vertreten,⁶ mangelnde Rechtsstaatlichkeit⁷, ernsthafte Mängel im Justizwesen, die sich

Informationen zusammen zu tragen und zu analysieren, um die Mitgliedstaaten zu unterstützen. Weiter heißt es, dass der Bericht versucht, „Maßnahmen zu identifizieren, die am wirksamsten waren, um mit einer großen Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz umzugehen, von denen viele unbegründet sein könnten, und gleichzeitig sicherstellen, dass jeder einzelne Antrag volle Beachtung findet, und diejenigen, die Schutz brauchen, ihn erhalten.“ (European Asylum Support Office (EASO): op. cit.: Background and Motives, S. 11)

⁵ Waringo, Karin: *Serbien – ein sicherer Herkunftsstaat von Asylsuchenden in Deutschland? Eine Auswertung von Quellen zur Menschenrechtssituation* (Hrsg.: Pro Asyl), April 2013, verfügbar unter: http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/Serbien_kein_sicherer_Herkunftsstaat.pdf; Pro Asyl: *Serbien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina: Zur faktischen und rechtlichen Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens der Großen Koalition zur Einstufung von Westbalkanstaaten als „sichere Herkunftsstaaten“*, Frankfurt am Main, April 2014, verfügbar unter: http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2014/Pro_Asyl_Gutachten_zum_Vorhaben_der_Einstufung_von_Serbien_Mazedonien_und_Bosnien_und_Herzegowina_als_sichere_Herkunftsstaaten_.pdf (beide zuletzt eingesehen am 8.06.14)

⁶ European Commission: *Commission staff working document: Bosnia and Herzegovina 2013 progress report accompanying the document Communication from the Commission to the European Parliament and the Council Enlargement Strategy and Main Challenges 2013-2014 (SWD(2013) 415 final)*, Brüssel, 16.10.2013, S. 35, verfügbar unter: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2013/package/ba_rapport_2013.pdf (zuletzt eingesehen am 2.04.14)

⁷ U.S. Department of State/ Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: *Bosnia and Herzegovina 2013 Human Rights Report ...*, S. 1 und 8

insbesondere auf seine Unabhängigkeit, Effizienz, Rechenschaftspflicht und Unparteilichkeit beziehen,⁸ Korruption,⁹ fehlende Fortschritt im Kampf gegen organisierte Kriminalität und Terrorismus,¹⁰ die unzureichende Umsetzung der internationalen Instrumente zum Schutz der Menschenrechte,¹¹ Diskriminierung von nationalen Minderheiten,¹² Diskriminierung und Marginalisierung der Roma,¹³ die fehlende Umsetzung des EGMR-Urteils in Sachen Sejdić-Finci¹⁴, Anstachelung zu Hass und Intoleranz von Seiten führender Politiker¹⁵, einen unzureichenden gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung¹⁶, ein fehlendes Monitoring von ethnisch, homophob oder aus religiöser Intoleranz motivierten Verbrechen¹⁷, die Einschüchterung von JournalistInnen¹⁸, die Behinderung des Rückkehrprozesses,¹⁹ Misshandlung von Gefangenen, Gewalt gegen Frauen und sexuelle Minderheiten, Einschränkung der Arbeitnehmerrechte²⁰ sowie ethnische Trennung und Gewalt in den Schulen²¹.

Die ausbleibende Umsetzung des EGMR-Urteils in Sachen Sejdić-Finci gegen den bosnischen Staat führte dazu, dass die Europäische Kommission einen Teil ihre Hilfen, die zur Strukturanpassung dienen, eingestellt hat.²² Der Beitrittsprozess ist ins Stocken geraten.

⁸ European Commission: Commission staff working document: Bosnia and Herzegovina 2013 progress report ... , S. 36

⁹ Ibid., S. 20 und 36; U.S. Department of State/ Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Bosnia and Herzegovina 2013 Human Rights Report ... , S. 1, 6 und 18 - 19

¹⁰ European Commission: Commission staff working document: Bosnia and Herzegovina 2013 progress report ... , S. 36

¹¹ Ibid.

¹² Commissioner for Human Rights: Report by Thomas Hammarberg, Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, Following his visit to Bosnia and Herzegovina on 27-30 November 2010 (CommDH(2011)11), Straßburg, 29.03.11, Kapitel I: Fight against discrimination, verfügbar unter: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1766837> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

¹³ Ibid., Abs. 31, S. 9

¹⁴ Ibid., Kapitel I: Fight against discrimination; European Commission: Commission staff working document: Bosnia and Herzegovina 2013 progress report ... , S. 20, 34 und 35; U.S. Department of State/ Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Bosnia and Herzegovina 2013 Human Rights Report ... , S. 18

¹⁵ Commissioner for Human Rights: Report by Thomas Hammarberg, Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, Following his visit to Bosnia and Herzegovina on 27-30 November 2010 ... ; Abs. 21, S. 8

¹⁶ Ibid., Abs. 44, S. 12; European Commission: Commission staff working document: Bosnia and Herzegovina 2013 progress report ... , S. 18

¹⁷ Commissioner for Human Rights: Report by Thomas Hammarberg, Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, Following his visit to Bosnia and Herzegovina ... , Abs. 90, S. 20 und Abs. 119, S. 25

¹⁸ European Commission: Commission staff working document: Bosnia and Herzegovina 2013 progress report ... , S. 21 und 36; U.S. Department of State/ Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Bosnia and Herzegovina 2013 Human Rights Report ... , S. 1 und 11 - 12

¹⁹ European Commission: Commission staff working document: Bosnia and Herzegovina 2013 progress report ... , S. 36; U.S. Department of State/ Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Bosnia and Herzegovina 2013 Human Rights Report ... , S. 14; U.S. Department of State/ Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Bosnia and Herzegovina 2013 Human Rights Report ... , S. 14; Commissioner for Human Rights: Report by Thomas Hammarberg, Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, Following his visit to Bosnia and Herzegovina ... , Abs. 89, S. 20

²⁰ U.S. Department of State/ Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Bosnia and Herzegovina 2013 Human Rights Report ... , S. 1 - 2

²¹ European Commission: Commission staff working document: Bosnia and Herzegovina 2013 progress report ... , Abs. 25, S. 8

²² Siehe dazu: European Commission: Commission staff working document: Bosnia and Herzegovina 2013 progress report ... , S. 34

Das Bosnien-Kapitel des EASO-Berichts ist überaus knapp gehalten. Die Agentur begründet dies zum einen mit der geringen Zahl der AsylbewerberInnen aus Bosnien und zum anderen mit der verspäteten Rückmeldung der bosnischen Behörden, die Rückfragen unmöglich gemacht habe.²³ EASO stellt fest, dass es kaum Informationen über die ethnische Zusammensetzung der AsylbewerberInnen aus Bosnien gäbe, wobei man allerdings aus den verfügbaren Daten schließen könne, dass es viele Roma unter den AntragstellerInnen in Deutschland gäbe.²⁴ An anderer Stelle heißt es, dass sich die AsylbewerberInnen mehrheitlich aus Roma und BosniakInnen (bosnische Moslems) aus der Republika Srpska handele²⁵, in beiden Fällen also, um Angehörige (lokaler) Minderheiten, die im Jargon des UN-Flüchtlingswerk als „minority returnees“²⁶ bezeichnet werden.

Diese Ungenauigkeit bezüglich der Herkunft der AsylbewerberInnen aus Bosnien ist bemerkenswert. In der Tat konnte die Europäische Kommission bereits im Dezember 2011, allerdings ohne Angabe von Quellen feststellen, dass 88 Prozent der AsylbewerberInnen aus Bosnien Angehörige der Romaminderheit sind.²⁷ Einzelne Staaten zu denen auch die Bundesrepublik Deutschland gehören, sammeln Informationen über die ethnische Zugehörigkeit der AsylbewerberInnen aus dem Balkan und anderen Staaten.²⁸ Einzelne Staaten erfassen auch weitere Merkmale. So stellt auch die französische Asylbehörde OFPRA fest, dass die AsylbewerberInnen in Frankreich überwiegend moslemische RückkehrerInnen sind, die Probleme bei der Reintegration und beim Zugang zur Schule oder Wohnung geltend machen.²⁹ Demzufolge hätte EASO, auch ohne Rückmeldung aus Bosnien, ein weitaus genaueres Bild der AsylbewerberInnen aus diesem Land zeichnen können.

EASO informiert weiter, dass viele AsylbewerberInnen aus Bosnien in der EU und in der Schweiz einen humanitären Schutz genießen. Insgesamt liege die Anerkennungsquote in 15 Aufnahmeländern bei knapp unter 9 Prozent, die zweithöchste nach Albanien.³⁰ An anderer

²³ European Asylum Support Office (EASO): Asylum applicants from the Western Balkans. Comparative analysis of trends, push – pull factors and responses, Valletta 2013, S. 26, Siehe insbesondere Fn 23

²⁴ Ibid.

²⁵ European Asylum Support Office (EASO): Asylum applicants from the Western Balkans. Comparative analysis of trends, push – pull factors and responses, Valletta 2013, Kasten auf S. 27

²⁶ Zu „Minority returnees“ in Bosnien, siehe die entsprechende Webseite des UN-Flüchtlingswerks in Bosnien (verfügbar unter: <http://unhcr.ba/returnees/>, zuletzt eingesehen am 10.06.14), wo unter anderem festgestellt wird, dass diese Kategorien von RückkehrerInnen sehr massiv in der Ausübung ihrer sozialen und ökonomischen Rechte eingeschränkt werden, und dass Angriffe auf sie nach wie vor vorkommen.

²⁷ European Commission: Commission staff working paper. Second report on the post-visa liberalisation monitoring for the Western Balkan countries in accordance with the Commission Statement of 8 November 2010 (SEC(2011) 1570 final), Brüssel, 7.12.2011, Fn 5, S. 11, verfügbar unter: http://www.europarl.europa.eu/registre/docs_autres_institutions/commission_europeenne/sec/2011/1570/COM_SEC%282011%291570_EN.pdf (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

²⁸ Der Anteil der Roma unter den bosnischen AntragstellerInnen lässt sich u.a. den folgenden BT-Drucksachen entnehmen: 18/705 und 18/1394, aber auch schon 17/13636, jeweils zu Frage 14 und 17/11628 und zu Frage 6 für die Jahre ab 2009.

²⁹ Office français de protection des réfugiés et apatrides (OFPRA): Rapport d'activité 2013, Paris, S.12, verfügbar unter: http://www.ofpra.gouv.fr/documents/OFPRA_BD_28-04-2014.pdf (zuletzt eingesehen am 6.06.14)

³⁰ European Asylum Support Office (EASO): Asylum applicants from the Western Balkans. ... , S. 29. In Frankreich, das Bosnien und Herzegowina als sicheres Herkunftsland, lag die Anerkennungsrate von bosnischen AsylbewerberInnen 2013 bei fast 11 Prozent. (OFPRA: Rapport d'activité 2013, Demandes de protection internationale, réexamens et décisions prises par nationalité - année 2013, S. 94)

Stelle stellt das EASO unter Bezugnahme auf den Beschluss des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen fest, dass die Roma die am meisten diskriminierte Minderheit sind und dass Programme zur Verbesserung ihrer Lage, je nach Quelle, kaum bis überhaupt keine Verbesserungen gebracht haben.³¹ In Bezug auf andere, lokale Minderheiten erwähnt der Bericht beispielsweise, dass RückkehrerInnen sowohl mit Einschüchterungen als auch mit einer Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt und anderen Dienstleistungen konfrontiert wurden.³²

Damit zeigt der EASO-Bericht, trotz seiner Begrenztheit, dass bosnische Staatsangehörige, insbesondere Angehörige nationaler oder lokaler ethnischer Minderheiten, durchaus gute Gründe haben können, im Ausland Asyl zu beantragen. In jedem Fall erlaubt er nicht die pauschale Schlussfolgerung, Roma würden in Bosnien nicht verfolgt, wie sie die Bundesregierung trifft.³³

Anders als in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erwähnt die Bundesregierung diesmal die zum Teil gewalttätigen Proteste, die sich im Februar dieses Jahres ausgehend von Tuzla im Nordosten des Landes auf andere Landesteile und die Hauptstadt Sarajewo ausdehnten. Sie erwähnt zutreffend, dass der Hintergrund dieser Proteste in einem nicht funktionierenden Staatsapparat und in der weit verbreitenden Korruption liegt, ohne jedoch die Auswirkungen davon auf das Leben der BürgerInnen dieses Landes zu problematisieren. In der Tat besteht einen Zusammenhang zwischen diesen beiden Phänomenen und der katastrophal hohen Arbeitslosigkeit, die im März 2014 bei 44 Prozent lag³⁴, und der mangelhaften Qualität der Dienste, die durch staatliche Institutionen erbracht werden. Dies kann durchaus dazu führen, dass BürgerInnen nicht mehr fähig sind, ihre Rechte auszuüben.³⁵

Die Bundesregierung bezieht sich auch auf die „ethnische Quotierung“ auf der Ebene des bosnischen Gesamtstaats sowie seiner Einheiten. Allerdings garantiert diese nicht, dass Angehörige von Minderheiten ihre Rechte sowohl individuell als auch kollektiv wahrnehmen können. So kritisiert die Europäische Kommission in ihrem letzten Fortschrittsbericht zu Bosnien-Herzegowina vom Oktober 2013, dass Roma kaum in politische Entscheidungsprozesse eingebunden sind.³⁶ Außerdem stellt die Kommission fest, dass sie weder auf staatlicher Ebene, noch auf der Ebene der beiden Entitäten und des Distrikts Brčko angemessen geschützt würden.³⁷

Anders als der erste Entwurf erwähnt der Entwurf vom 26. Mai 2014 die Tatsache, dass Roma und andere Minderheiten nicht zu den sogenannten konstitutiven Völkern Bosniens und der

³¹ European Asylum Support Office (EASO): Asylum applicants from the Western Balkans. ... , S. 37

³² Ibid., S. 40

³³ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 12. Anderenorts wird lediglich eine „systematische Verfolgung bestimmter Personengruppen“ ausgeschlossen (Ibid., S. 28)

³⁴ Trading Economics: Bosnia and Herzegovina Unemployment Rate, 2014, verfügbar unter: <http://www.tradingeconomics.com/bosnia-and-herzegovina/unemployment-rate> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

³⁵ Siehe dazu das Beispiel von zwei kranken Kleinkindern, die verstarben, weil sie aufgrund von Streitigkeiten über das Passgesetz nicht rechtzeitig zu einer Behandlung ins Ausland reisen konnten. (Bosnians protest over row that leaves babies in ID limbo, *Reuters*, 11.06.13, verfügbar unter: <http://www.reuters.com/article/2013/06/11/us-bosnia-protest-idUSBRE95A0SK20130611>; Bosnian Protesters Blame Baby's Death On Passport Delays, *Radio Free Europe*, 17.10.13, verfügbar unter: <http://www.rferl.org/content/bosnia-protests-baby-passport/25140078.html> (beide zuletzt eingesehen am 06.04.14)

³⁶ European Commission: Commission staff working document: Bosnia and Herzegovina 2013 progress report ... , S. 19

³⁷ Ibid., S. 37

Herzegowina gezählt werden und damit auch keinen Zugang zu höheren Staatsämtern, insbesondere dem Präsidentenamt und den Sitzen in der Volkskammer haben. Diese Erwähnung erfolgt aber „lediglich“ im Zusammenhang mit dem EMGH-Urteil in Sachen Sejdić-Finci vom 22. Dezember 2009, das feststellte, dass dieser Ausschluss gegen Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindungen mit Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 (Recht auf freie Wahlen) und Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 (allgemeines Diskriminierungsverbot) der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt³⁸, nicht aber im Zusammenhang mit der politischen Verfasstheit des Landes, die die Stellung seiner BürgerInnen festlegt. Nicht erwähnt wird, dass Bosnien dieses Urteil bisher trotz massiven Drucks, u.a. von Seiten der Europäischen Union, die den Erweiterungsprozess in Frage stellte und Verhandlungen mit Bosnien einstweilen einstellte, aber auch des Europarats³⁹, nicht umgesetzt hat. Zwar kann man in der Begründung des Gesetzentwurfs von einer hohen Politisierung im Zusammenhang mit diesem Urteil lesen, ohne dass hingegen deutlich wird, dass fast zwei Jahrzehnte nach Kriegsende Interessensgegensätze zwischen den großen Volksgruppen bzw. ihrer jeweiligen politischen Führung das politische Geschehen in Bosnien bestimmen.

Wenn die Lage in Bosnien-Herzegowina als stabil bezeichnet wird, kann es sich hierbei nur um eine relative Stabilität handeln. Das Staatsgefüge, das in der Begründung des Gesetzentwurfs als „mehrere übereinander gelagerte Verwaltungsebenen“ gekennzeichnet wird, und von dem das US-amerikanische Außenministerium feststellt, dass es geradezu zur Korruption einlade⁴⁰, reflektiert in der Tat das politische Patt, das sich in Folge des Daytoner Friedensabkommens in Bosnien etabliert hat und ethnisch überlagert ist. Die dauerhafte Präsenz des Hohen Vertreters der „Internationalen Gemeinschaft“ ist ein deutliches Anzeichen dafür, wie prekär dieses Gefüge in Wirklichkeit ist. Im November 2012 berichtete dieser dem Weltsicherheitsrat besorgt über das Erstarken secessionistischer Bestrebungen innerhalb des Landes⁴¹, die mit den Entwicklungen in der Ukraine jüngst neuen Auftrieb erhielten.⁴²

Auch wenn eine Bedrohung infolge eines „internationalen oder internen bewaffneten Konflikts“⁴³ zurzeit wenig realistisch erscheint, so ist es jedoch offensichtlich, dass sich diese Spannungen negativ auf all diejenigen auswirken, die nicht zur (lokalen) Mehrheitsgesellschaft gehören. In diesem Zusammenhang sind abermals die An- und Übergriffe auf RückkehrerInnen, aber auch die Diskriminierung von (lokalen) Minderheiten, insbesondere der Roma zu erwähnen.

³⁸ Siehe dazu: European Court of Human Rights/Grand Chamber: Judgment of 22 December 2009 in the case of Sejdić and Finci v. Bosnia and Herzegovina, Straßburg, 22.12.09, verfügbar unter:

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-96491> (zuletzt eingesehen am 5.04.14)

³⁹ Am 5. Dezember 2013 forderte der Ministerrat des Europarats Bosnien-Herzegowina zum dritten Mal auf, dieses Urteil umzusetzen, indem er darauf hinwies, dass die Nicht-Umsetzung dieses Urteils ein Verstoß gegen Artikel 46 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. (Committee of Ministers: Interim Resolution CM/ResDH(2013)259 Execution of the judgment of the European Court of Human Rights, 5.12.13, verfügbar unter:

<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=2142671&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383>, zuletzt eingesehen am 10.06.14)

⁴⁰ U.S. Department of State/ Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Bosnia and Herzegovina 2013 Human Rights Report ... , S. 5

⁴¹ Secessionist rhetoric on the rise in Bosnia and Herzegovina, UN Security Council told, *Sofia Globe*, 14.11.12, verfügbar unter: <http://sofiaglobe.com/2012/11/14/secessionist-rhetoric-on-the-rise-in-bosnia-and-herzegovina-un-security-council-told/> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

⁴² Siehe z.B.: Jeder macht seinen eigenen Kosovo-Vergleich, *Der Standard*, 17.03.14, verfügbar unter: <http://derstandard.at/1392688284761/Jeder-macht-seinen-eigenen-Kosovo-Vergleich>

⁴³ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 12

In der Begründung ihres Gesetzentwurfs erwähnt die Bundesregierung, dass internationale Organisationen Zutritt zum bosnischen Hoheitsgebiet und seinen Einrichtungen haben. Allerdings erwähnt sie die Schlussfolgerungen, zu denen diese Organisationen bei ihren Besuchen kommen, kommen. So gibt es unter anderem mehrere Berichte über die Misshandlung von Strafgefangenen, die bis hin zu Scheinhinrichtungen geht, sowie Gewalt gegen Minderheiten.⁴⁴ Dieses Phänomen wird aber nur am Rande erwähnt und nicht bewertet. Der entsprechende Absatz endet völlig unvermittelt mit der Feststellung, dass ein Asylantrag in Deutschland keine staatliche Repression zur Folge habe.⁴⁵

Der Gesetzentwurf spielt die vielfältigen Formen der Einmischung der Exekutive in die Funktionsweise der bosnischen Gerichte herunter. Nicht erwähnt wird die Tatsache, dass die hohe Zahl anhängiger Verfahren bisweilen dazu führt, dass der Rechtsweg faktisch ausgeschlossen ist. Dies gilt beispielsweise im Fall von Zivilverfahren. Laut Europäischer Kommission sind hier 2,3 Millionen Verfahren anhängig.⁴⁶ Das US-Außenministerium stellt fest, dass Zivilverfahren ihre Wirksamkeit verloren hätten⁴⁷, für das Ministerium untergräbt die Ineffizienz des bosnischen Justizsystems das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit.⁴⁸

Der Gesetzentwurf begnügt sich mit der Behauptung, dass eine „unmittelbare nachweisliche Einmischung der Exekutive in die Unabhängigkeit der Gerichte“ nicht bekannt sei.⁴⁹ Auch behauptet der Entwurf: „Im Falle der Rechtsverletzung steht immer der Rechtsweg offen“⁵⁰, was bereits anhand der oben stehenden Information widerlegt ist. Ganz anders der Menschenrechtskommissar des Europarats, der sich im Anschluss an seinen Bosnien-Besuch im November 2010 besorgt über die Anspielungen einiger bosnischer Politiker äußerte, die mutmaßten, Kriegsverbrecherverfahren seien ethnisch gefärbt oder voreingenommen („ethnically biased“).⁵¹ Der Kommissar sprach von einem unzulässigen Druck auf die Arbeit der Gerichte.⁵² Nicht erwähnt bleibt auch die Tatsache, dass Gerichtsverfahren oft verzögert werden und Gerichtsbeschlüsse nicht immer umgesetzt werden, was die Vielzahl der Verfahren vor dem EGMR erklärt.⁵³

⁴⁴ European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT): Report to the Government of Bosnia and Herzegovina on the visit to Bosnia and Herzegovina carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 5 to 11 December 2012 (CPT/Inf (2013) 25), Straßburg, 12.09.13, verfügbar unter: <http://www.cpt.coe.int/documents/bih/2013-25-inf-eng.pdf>; European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): *ECRI report on Bosnia and Herzegovina* (fourth monitoring cycle), Straßburg, 8.02.11, Abs. 141, S. 40, verfügbar unter: http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/country-by-country/bosnia_herzegovina/BIH-CBC-IV-2011-002-ENG.pdf (beide zuletzt eingesehen am 10.06.14)

⁴⁵ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 12

⁴⁶ European Commission: Communication from the Commission to the European Parliament and the Council Enlargement Strategy and Main Challenges 2013-2014, Brüssel, 16.10.2013, S. 12

⁴⁷ U.S. Department of State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: *Bosnia and Herzegovina 2013 Human Rights Report* ... , S. 8

⁴⁸ Ibid.

⁴⁹ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 12

⁵⁰ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 13

⁵¹ Dies meint offensichtlich, dass Kriegsverbrechen je nach ethnischer oder Volkszugehörigkeit der Täter unterschiedlich geahndet werden.

⁵² Commissioner for Human Rights: Report by Thomas Hammarberg, Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, following his visit to Bosnia and Herzegovina ... , Abs. 172, S. 33

⁵³ Ibid., Abs. 175, S. 8 und 33

Die Lage der zwischen 50 000 und 100 000 bosnischen Roma wird grob verharmlost. Nicht erwähnt wird die Tatsache, dass die Roma Opfer des Krieges und der ethnischen Säuberung wurden, was zu einer Bevölkerungsverschiebung in den Nordosten des Landes und nach Zentralbosnien führte. Die Frage, die sich aufdrängt, ist, ob der Ausschluss vom Arbeitsmarkt, die Ausgrenzung im öffentlichen Bildungssystem, der fehlende Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie die Prekarität im Wohnbereich, die nicht durch ein Vorzeigeprojekt, das entgegen der Behauptungen der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen ist⁵⁴, aufgewogen werden kann⁵⁵, bis hin zum Fehlen von Personaldokumenten nicht bereits ausreichen, um eine kumulative Diskriminierung und Flüchtlingsanerkennung zu begründen. Dazu kommen Fälle von Misshandlungen durch die Polizei⁵⁶, die die Roma zudem nicht ausreichend vor Gewalt schützt. Roma-RückkehrerInnen haben nach Ansicht sowohl des US-amerikanischen Außenministeriums als auch der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) Probleme, ihr Wohneigentum wiederzuerlangen und Unterstützung beim Wiederaufbau zu erhalten.⁵⁷

Der Gesetzentwurf lobt die Schaffung einer Vielzahl von Einrichtungen und Posten, die mit den Belangen der Romabevölkerung befasst sind.⁵⁸ Dagegen stellt der Beratende Ausschuss für das Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (ACFNM) des Europarats fest, dass die Räte, die die Minderheiten repräsentieren, kaum einen Einfluss haben.⁵⁹ Mit Hinblick auf den Romarat, der auf der Ebene des Ministerrats angesiedelt ist und lediglich eine beratende Funktion

⁵⁴ Nama niko ne smeta, a mi smetamo svimal, *Dnevni avaz*, 9.04.13, verfügbar unter: <http://www.avaz.ba/vijesti/teme/nama-niko-ne-smeta-a-mi-smetamo-svima>, Okupani cvjetnom vodom i ukrašenih kuća romske porodice u sarajevskom naselju Gorica dočekali Đurđevdan, *Manjine.ba*, 6.05.14, verfügbar unter: <http://manjine.ba/?p=12525>. Laut Regierungsbericht waren bis Ende 2012 360 Wohneinheiten fertiggestellt 2013 sollten weitere 90 Einheiten fertiggestellt werden. (Roma Decade: Bosnia and Herzegovina Progress Report 2012 (ohne Datum), verfügbar unter: http://www.romadecade.org/cms/upload/file/9276_file4_decade-progress-report-bh.pdf) Vor dem Krieg lebten in dem Viertel, das heute ein exklusiver Wohnbezirk ist, über hundert Romafamilien. (Sarajevski Kanton protjeruje Rome: Umjesto Roma rezidencijalno naselje (Kanton Sarajewo vrtebri Roma: Statt Roma ein rezidenzieller Wohnbezirk), *AIM press*, 9.05.98, verfügbar unter: <http://www.aimpress.ch/dyn/pubs/archive/data/199805/80509-009-pubs-sar.htm>) Anfragen an die EU Delegation in Bosnien-Herzegowina, sowie an das Hilfswerk Austria International, das mit dem Projekt in Sarajewo und weiteren Wohnungsbauprojekten betraut ist, die von der Europäischen Kommission im Rahmen des IPA-Fonds finanziert werden, nach dem jetzigen Stand des Projektes blieben bis zum Tag des Abschlusses dieses Berichtes unbeantwortet.

⁵⁵ So stellt der Beratende Ausschuss für die Umsetzung des Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in seinem Länderbericht zu Bosnien-Herzegowina fest, dass eine Vielzahl von Missbräuchen („abuses“) und Versäumnissen die Umsetzung der Programme zu Verbesserung der Wohnsituation der Roma verhindert haben. Der Ausschuss kritisiert, dass wesentlich mehr Geld darauf verwendet wurde, Häuser aus festen Materialien zu verbessern als die Wohnsituation derjenigen zu verbessern, die in Barracken leben. Der Ausschuss zeigt sich außerdem besorgt, dass der Aktionsplan der Regierung keine Vorkehrungen zur Verbesserung der Wohnsituation in den sogenannten informellen Siedlungen trifft, obwohl dort die meisten Roma leben. Die Bedingungen in diesen Siedlungen seien unwürdig; der Zugang zu grundlegenden Diensten würde fehlen; die BewohnerInnen dieser Siedlungen seien Zwangsräumungen ausgesetzt. (Advisory Committee on the Framework convention for the Protection of National Minorities: Third Opinion on Bosnia and Herzegovina, Straßburg, Abs. 178 und 179, S. 41 und 42)

⁵⁶ Ibid., Abs. 99, S. 26

⁵⁷ State Department: Bosnia and Herzegovina 2013 Human rights report ... , S. 9; European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): ECRI report on Bosnia and Herzegovina (fourth monitoring cycle), Straßburg, 8.02.11, Abs. 97 und 112

⁵⁸ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 13

⁵⁹ European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): ECRI report on Bosnia and Herzegovina (fourth monitoring cycle), Straßburg, 8.02.11, Abs. 97 und 112, Abs. 159, S. 38

hat, verweist der Ausschuss auf mangelnde Transparenz bei der Auswahl seiner Mitglieder, die nicht immer am besten geeignet seien, die Interessen der Roma zu vertreten.⁶⁰ Ein Bericht der Europäischen Kommission von November 2013 verweist auf gerade einmal zwei Sitzungen dieses Organs, was nicht auf eine rege Tätigkeit schließen lässt.⁶¹ Kein einziger Rom ist hingegen bei staatlichen Institutionen beschäftigt.⁶²

Vor diesem Hintergrund ist die bizarre Einschränkung, wonach „Diskriminierung und soziale Ausgrenzung zwar eine erhebliche Härte darstellen“ könnten, „jedoch selten mit Verfolgung oder ernsthaftem Schaden im asylrechtlichen Sinne gleichzusetzen“ seien,⁶³ kaum nachvollziehbar. Hier stellt sich vielmehr die Frage, ab welchem Grad Diskriminierung und soziale Ausgrenzung nicht mehr zumutbar sind. Die Frage ist auch, inwieweit die Tatsache, dass der bosnische Staat die Interessen seiner Minderheiten nicht gewährleistet, nicht an sich bereits asylrelevant ist.

Der Gesetzentwurf behauptet, dass Grundfreiheiten und u.a. auch die Religions-, Vereins- und Versammlungsfreiheit in Bosnien respektiert würden.⁶⁴ Dem widersprechen jedoch die Berichte internationaler Organisationen, wonach es in Bosnien nach wie vor und immer wieder Übergriffe auf Mitglieder von Religionsgemeinschaften und religiöse Einrichtungen gibt. Das US-Außenministerium berichtet über die Schändung von Grabstätten, Graffitis, Brandanschläge oder die Zerstörung von religiösen Einrichtungen;⁶⁵ die Europäische Kommission erwähnt außerdem Angriffe auf Priester und Gläubige.⁶⁶ Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) verzeichnete 2012 18 Angriffe auf moslemische Einrichtungen und Symbole⁶⁷ sowie 24 Angriffe auf christliche Symbole und Einrichtungen, sowohl katholische als auch orthodoxe.⁶⁸ Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) berichtet, dass Personen, die von der Polizei als Islamisten wahrgenommen werden, nicht immer „auf gleiche Weise behandelt werden“ würden.⁶⁹ ECRI wirft der bosnischen Polizei und Staatsanwaltschaft auch vor, Übergriffen auf sichtbare Minderheiten und Angehörige von Religionsgemeinschaften nur ungern nachzugehen.⁷⁰

⁶⁰ Ibid., Abs. 160, S. 38

⁶¹ European Commission: Report from the Commission to the European Parliament and the Council: Fourth Report on the Post-Visa Liberalisation Monitoring for the Western Balkan (COM(2013) 836 final), Brüssel, 28.11.2013, S. 6 und 7, verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0836:FIN:EN:PDF> (zuletzt eingesehen am 7.06.14)

⁶² U Dekadi Roma - niti jednog Roma državnog službenika, *Slobodna Evropa*, 9.02.14, verfügbar unter: <http://www.slobodnaevropa.mobi/a/u-dekadi-roma-niti-jednog-roma-drzavnog-sluzbenika/25258107.html> (zuletzt eingesehen am 6.06.14)

⁶³ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 13

⁶⁴ Ibid., S. 12

⁶⁵ U.S. Department of State/ Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Bosnia and Herzegovina 2013 Human Rights Report ... , S. 26

⁶⁶ European Commission: Commission staff working document: Bosnia and Herzegovina 2013 progress report ... , S. 17

⁶⁷ OSCE/ODIHR: Hate crimes in the OSCE region: Incidents and responses. Annual report for 2012, Warschau, November 2013, S. 56, verfügbar unter: http://tandis.odihr.pl/hcr2012/pdf/Hate_Crime_Report_full_version.pdf (zuletzt eingesehen am 10.06.14), S. 69

⁶⁸ Ibid., S. 74

⁶⁹ European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): ECRI report on Bosnia and Herzegovina ... , Abs. 156, S. 43

⁷⁰ Ibid., S. 9 und Abs. 156, S. 43 Laut ECRI betrifft dies insbesondere Personen, die als „moslemische Extremisten“ betrachtet werden.

Seit dem gewalttätigen Angriff auf das *Sarajevo Queer Festival* im September 2008, bei dem mehrere Personen durch Hooligans verletzt wurden⁷¹, gab es in Bosnien keine öffentliche Veranstaltung für die Rechte von Homo- und Transsexuellen mehr. Versuche von Homosexuellenverbänden, öffentlich aufzutreten, wie ein geplanter Flash Mob im Oktober 2013 vor dem Präsidentschaftsgebäude, wurden von der bosnischen Polizei aus fadenscheinigen Gründen unterbunden.⁷² Am 1. Februar 2014 überfiel eine Gruppe maskierter Männer unter Parolen wie „Keine Gay Pride in Sarajevo“ und „Keine Schwuchteln in Sarajevo“ das sogenannte Merlinka-Festival in Sarajevo und verletzte drei Personen.⁷³ Die EU-Delegation in Sarajevo verurteilte den Angriff als einen Akt der Intoleranz und sprach von einer Verletzung der Menschenrechte.⁷⁴

Der Gesetzentwurf unterschlägt Übergriffe auf Schwule, Lesben und Transsexuelle, die faktisch gezwungen sind, sich zu verstecken, sowie die Diskriminierung und Schikane von Seiten der Polizei gegen Angehörige dieser Gruppe. Dazu gehört das Vorgehen bei Umarmungen unter Gleichgeschlechtlichen in der Öffentlichkeit unter dem Vorwand der Verletzung der Moral und Belästigung auf dem Polizeikommissariat.⁷⁵

Der Gesetzentwurf unterstreicht die Existenz eines Antidiskriminierungsgesetzes, das 2009 verabschiedet wurde.⁷⁶ Allerdings wird dieses Gesetz scharf kritisiert, da es, so die Europäische Kommission, zu viele Ausnahmen zulässt⁷⁷ beziehungsweise aufgrund einer Gesetzeslücke auf Entitätsebene nicht vollständig umgesetzt werde, wie das amerikanische Außenministerium feststellt.⁷⁸ Der Beratende Ausschuss für das Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats stellt fest, dass die Gesetzgebung allein nicht ausreicht, um die „tiefverwurzelte und weitverbreitete Diskriminierung“ von Personen in Minderheitssituationen abzuwenden.⁷⁹

In ihrer Begründung des Gesetzentwurfs stellt die Bundesregierung fest, dass die Pressefreiheit grundsätzlich gewährleistet sei, schränkt aber ein, dass die Qualität der Berichterstattung an wirtschaftlichen Zwängen und politischer Einflussnahme leide.⁸⁰ Demgegenüber stellt die Europäische Kommission fest, dass die Einschüchterung und Bedrohung von JournalistInnen

⁷¹ ILGA-Europe: Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe 2013, Brüssel, Mai 2013, S. 66, verfügbar unter: <https://dl.dropboxusercontent.com/u/15245131/2013.pdf> (zuletzt eingesehen am 3.06.14)

⁷² Ibid., S. 65

⁷³ Bosnia: Three injured after hooded men attack Sarajevo queer film screening, *Pink News*, 2.02.14 verfügbar unter: <http://www.pinknews.co.uk/2014/02/02/bosnia-three-injured-after-hooded-men-attack-sarajevo-queer-film-screening/> (zuletzt eingesehen am 30.03.14)

⁷⁴ Delegation of the European Union to Bosnia and Herzegovina: Statement on attack on Merlinka Film Festival, 2.02.14, verfügbar unter: <http://europa.ba/News.aspx?newsid=6080&lang=EN> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

⁷⁵ ILGA-Europe: Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe 2013, Brüssel, 2013, S. 65

⁷⁶ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 13

⁷⁷ European Commission: Commission staff working document: Bosnia and Herzegovina 2013 progress report ... , S. 18

⁷⁸ U.S. Department of State/ Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Bosnia and Herzegovina 2013 Human Rights Report ... , S. 27

⁷⁹ Council of Europe: Advisory Committee on the Framework Convention for the Protection of National Minorities: Third Opinion on Bosnia and Herzegovina adopted on 7 March 2013 (Strasbourg, 7 April 2014) (ACFC/OP/III(2013)003), Abs. 35, S. 11, verfügbar unter: http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNDocs/PDF_3rd_OP_BiH_en.pdf (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

⁸⁰ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 12

und RedakteurInnen sowie die Polarisierung der bosnischen Medienlandschaft entlang politischer und ethnischer Linien nach wie vor Anlass zur Sorge seien.⁸¹ Auch habe sich der politische und finanzielle Druck auf die Medien verstärkt.⁸² Aus diesem Grund stufte die internationale JournalistInnenvereinigung *Reporters without Borders* Bosnien und Herzegowina im vergangenen Jahr um zehn Plätze herab.⁸³ Auch das amerikanische Außenministerium spricht von glaubwürdigen Berichten über Einschüchterungsversuche und politisch motivierte Strafverfahren gegenüber JournalistInnen. Dabei bezieht sich das Ministerium auf die Notrufnummer *Free Media Help Line*, die 2013 37 Fälle verzeichnet hat, bei denen die Rechte von JournalistInnen missachtet wurden oder Regierungsvertreter und Polizei Druck auf JournalistInnen ausgeübt haben.⁸⁴ In zweien der Fälle wurden JournalistInnen tätlich angegriffen, in zwei weiteren Fällen wurden JournalistInnen Opfer von Morddrohungen.⁸⁵ Der bisher letzte Angriff ereignete sich am 25. Januar 2014. Er betraf Sinan Alić, einen Journalisten, der über Kriegsverbrechen in Bosnien schreibt und Vorsitzender einer Stiftung ist, die sich für die Wahrheit über diese Verbrechen engagiert. Alić, der in der Vergangenheit bereits Drohungen erhalten hatte, wurde in seiner Heimatstadt Tuzla angegriffen und erlitt Kopfverletzungen.⁸⁶ Das US-Außenministerium berichtet auch über einen Brandanschlag auf die Redaktionsräume der Zeitung *Slobodna Bosna* im September 2013 und gibt Vermutungen wieder, wonach dieser Brandanschlag dazu diene, die InvestigationsjournalistInnen der Zeitung einzuschüchtern.⁸⁷ Außerdem erwähnt das Ministerium die Boykottaufrufe führender Politiker gegenüber ihnen kritisch eingestellten Medien.⁸⁸ Im Februar 2014 bezeichnete der Vertreter einer Regierungspartei kritische Medien erneut als Agenten des Auslands. Die OSZE-Medienbeauftragte sprach von einem Angriff auf die Medienfreiheit.⁸⁹

Der Gesetzentwurf erwähnt mit keinem Wort die Situation der RückkehrerInnen, obwohl sie nach Einschätzung des EASO, aber auch nach Informationen der französischen Asylbehörde (OFPRA) einen wesentlichen Teil der AsylbewerberInnen ausmachen. Auch in Deutschland sind ein Großteil der AsylbewerberInnen aus Bosnien RückkehrerInnen, deren Reintegration in Bosnien gescheitert ist. Dies lässt sich aus den Antworten der Bundesregierung auf mehrere Anfragen der Fraktion Die Linke schließen, wonach 22 Prozent der AsylbewerberInnen aus Bosnien und Herzegowina, also nahezu jeder Vierte, in Deutschland geboren sind,⁹⁰ und achtzig

⁸¹ European Commission: Commission staff working document: Bosnia and Herzegovina 2013 progress report ... , S. 17

⁸² Ibid., S. 19 und 20

⁸³ Reporters without borders (RSF): World Press Freedom Index 2013, Paris, verfügbar unter: http://fr.rsff.org/IMG/pdf/classement_2013_gb-bd.pdf (zuletzt eingesehen am 28.03.14)

⁸⁴ Ibid., S. 11-12

⁸⁵ Ibid., S. 12

⁸⁶ OSCE: OSCE media freedom representative condemns assault on journalist in Bosnia and Herzegovina (Pressererklärung), 27.01.14, verfügbar unter: <http://www.osce.org/fom/110658> (zuletzt eingesehen am 28.03.14)

⁸⁷ U.S. Department of State/ Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Bosnia and Herzegovina 2013 Human Rights Report ... , S. 12

⁸⁸ Ibid.

⁸⁹ Labelling media “foreign agents” by politicians in Bosnia and Herzegovina unacceptable, says OSCE media freedom representative, OSCE, 28.02.14, verfügbar unter: <http://www.osce.org/fom/115926> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

⁹⁰ Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Jan van Aken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke (Drucksache 17/8984), 14.03.12, verfügbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/089/1708984.pdf> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

Prozent aller Folgeantragssteller in der Vergangenheit bereits einmal in Deutschland waren bzw. ein Asylverfahren betrieben hatten.⁹¹

Allerdings werden Personen, die nach Bosnien in eine Situation zurückkehren, wo ihre Volksgruppe nicht die lokale Mehrheit stellt, nach wie vor schikaniert und sie sind daher oft nicht in der Lage, ihre Rechte voll auszuüben.⁹² Das amerikanische Außenministerium schreibt, dass die Diskriminierungen und Schikanen gegenüber Minderheiten oftmals mit Eigentumskonflikten verbunden sind.⁹³ Insbesondere Roma, die während des bosnischen Bürgerkriegs vertrieben wurden, hätten aufgrund von Diskriminierungen und fehlender Eigentumsnachweise oftmals Probleme, ihr Eigentum wiederzuerlangen, so das Ministerium.⁹⁴ ECRI erwähnt insbesondere Probleme bei der Arbeitsaufnahme und bezeichnet die Lage der Roma als besonders katastrophal.⁹⁵ Außerdem verwenden Lokalpolitiker nach wie vor eine nationalistische Rhetorik, die sich unmittelbar gegen RückkehrerInnen richtet. Dies trägt nach Meinung des Menschenrechtskommissars des Europarats dazu bei, Gefühle von Unsicherheit zu stärken.⁹⁶ Das amerikanische Außenministerium schreibt, dass sich die Angriffe auf religiöse Einrichtungen und Symbole oft gegen die jeweilige Minderheit richten würden.⁹⁷

Der Gesetzentwurf erwähnt die Tatsache, dass Bosnien seit 2009 ein Asylgesetz hat und AsylbewerberInnen nicht in Staaten zurückweist, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht sind.⁹⁸ Tatsächlich ist es so, dass bisher nur sehr wenige Personen in Bosnien-Herzegowina Asyl beantragt haben. 2012 waren es gerade einmal 53 Personen, die meisten aus Syrien; in den ersten acht Monaten 2013 waren es 61 Personen.⁹⁹ Sie erhielten ein auf ein Jahr begrenztes Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen. Die Europäische Kommission schreibt in ihrem vierten Bericht zur Überwachung der Visa-Liberalisierung mit den Staaten des sogenannten westlichen Balkans, dass Bosnien sein Asylsystem noch an europäische Standards anpassen müsse. Dies gelte insbesondere für die Bestimmungen, die eine Ingewahrsamnahme von AsylbewerberInnen erlauben.¹⁰⁰ Das US-amerikanische Außenministerium äußert sich weitaus kritischer, indem es feststellt, dass das Asylverfahren nicht transparent sei. So habe das

⁹¹ Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke (Drucksache 18/705), 5.03.14, verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/007/1800705.pdf> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

⁹² Commissioner for Human Rights: Report by Thomas Hammarberg, Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, Following his visit to Bosnia and Herzegovina ..., Abs. 89, S. 20; Committee on Economic, Social and Cultural Rights: Concluding observations on the second periodic report of Bosnia and Herzegovina (E/C.12/BIH/CO/2), 16.12.13, Abs. 11, verfügbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E/C.12/BIH/CO/2&Lang=en (zuletzt eingesehen am 4.04.13)

⁹³ U.S. Department of State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Bosnia and Herzegovina 2013 Human Rights Report ... , S. 26

⁹⁴ Ibid., S. 9

⁹⁵ European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): ECRI report on Bosnia and Herzegovina (fourth monitoring cycle), Straßburg, 8.02.11, Abs. 79, S. 29

⁹⁶ Siehe dazu: Commissioner for Human Rights: Report by Thomas Hammarberg, Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, Following his visit to Bosnia and Herzegovina ..., Abs. 89, S. 20

⁹⁷ U.S. Department of State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Bosnia and Herzegovina 2013 Human Rights Report ... , S. 26

⁹⁸ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 13

⁹⁹ European Commission: Commission staff working document: Bosnia and Herzegovina 2013 progress report ... , S. 49-50

¹⁰⁰ European Commission: Report from the Commission to the European Parliament and the Council: Fourth Report on the Post-Visa Liberalisation Monitoring for the Western Balkan ... , S. 5 und 6

Sicherheitsministerium viele Asylanträge ohne Begründung abgelehnt. Immer öfter würden AsylbewerberInnen länger als sechs Monate in Gewahrsam gehalten.¹⁰¹

Der Gesetzesentwurf verschweigt auch, dass es in Bosnien noch 103 000 Binnenvertriebene gibt, von denen 8 600 auch weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften leben.¹⁰² Das UN-Flüchtlingswerk bezeichnet die Bedingungen in diesen Unterkünften als unwürdig. Die Menschen, die in diesen Unterkünften leben, hätten oft keinen Zugang zu grundlegenden sozioökonomischen Rechten.¹⁰³ Die Situation der verbliebenen 700 Kosovo-Roma in Bosnien ist nach wie vor ungelöst.

Mazedonien

Der Gesetzentwurf bezieht sich auf die Berichterstattung des Auswärtigen Amts einschließlich seines Asyllageberichts vom 11. Dezember 2013. Wie schon zuvor bei Bosnien wird sich außerdem auf nicht namentlich genannte, vor Ort vertretene Nichtregierungsorganisationen und internationale Organisationen bezogen, wobei erneut nur das UN-Flüchtlingswerk und das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) genannt werden, nicht aber die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder der Europarat. Ebenso wie im Falle Bosniens wird pauschal auf den Bericht des *European Asylum Support Office* (EASO) vom November 2013 Bezug genommen, ohne dass dieser Bericht, ebenso wie andere Berichte, je konkret zitiert würde.

Seit Anfang 2012 kommt es in Mazedonien erneut zu einer Zunahme der Spannungen zwischen den beiden größten Volksgruppen, die sich regelmässig in nackter Gewalt entladen. Mehrere Morde, so auch die Ermordung im Mai 2014 eines 19-jährigen Schülers, der einen Fahrraddieb stellen wollte, werden unmittelbar in Verbindung gebracht mit der Verschlechterung der Beziehungen zwischen der mazedonischen Mehrheit und der albanischen Minderheit. Dazu kommen politische und soziale Konflikte, in einem Land, in dem die offizielle Arbeitslosenrate bei annähernd 30 Prozent liegt. Noch am 7. März 2013 warnte das Auswärtige Amt, es sei zu „Blockierungen wichtiger Kreuzungen und Demonstrationen gekommen, die zunehmend gewalttätig verlaufen“.¹⁰⁴ Bis heute (18. Juni 2014) rät das Auswärtige Amt, Menschenansammlungen und Demonstrationen zu meiden und die Medienberichterstattung „sehr aufmerksam“ zu verfolgen.¹⁰⁵

¹⁰¹ U.S. Department of State/ Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Bosnia and Herzegovina 2013 Human Rights Report ... , S. 15

¹⁰² UNHCR: 2014 UNHCR regional operations profile - South-Eastern Europe, verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/pages/49e48d766.html> (zuletzt eingesehen 10.06.14)

¹⁰³ Ibid.

¹⁰⁴ Auswärtiges Amt: Länderinformationen Mazedonien, Stand 07.03.2014 (Unverändert gültig seit: 07.03.2013) http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/Nodes/MazedonienSicherheit_node.html#doc349980bodyText1 (zuletzt eingesehen am 9.03.14)

¹⁰⁵ Im Original: „Auch wenn sich die Sicherheitslage in der ehemaligen jugoslawischen Republik (EJR) Mazedonien, nachdem es Anfang 2013 wiederholt zu Blockierungen wichtiger Kreuzungen und gewalttätigen Demonstrationen gekommen war, beruhigt hat, wird weiterhin empfohlen, Menschenansammlungen und Demonstrationen weiträumig zu meiden und die Medienberichterstattung sehr aufmerksam und regelmäßig zu verfolgen.“ Auswärtiges Amt: Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik: Reise- und Sicherheitshinweise (Stand 18.06.2014 (Unverändert gültig seit: 10.03.2014)), verfügbar unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/MazedonienSicherheit.html> (zuletzt eingesehen am 18.06.14)

Das *European Asylum Support Office* (EASO) berichtet ebenfalls über die Zunahme der Spannungen zwischen der mazedonischen Mehrheit und der albanischen Minderheit seit 2012.¹⁰⁶ Unter Bezugnahme auf einen Bericht des Europäischen Forums für Demokratie und Solidarität (EFDS) aus dem Jahr 2013 berichtet es, dass der Wahlkampf im Juni 2013¹⁰⁷ erneut zu einer Verschlechterung der als traditionell schlecht bezeichneten Beziehungen zwischen den beiden großen Volksgruppen geführt habe. Das EFSD erwähnt mehrere Angriffe auf Parteilokale der albanischen Minderheit; bei einem dieser Angriffe seien auch Schüsse abgegeben worden.¹⁰⁸ In Hinblick auf das Ergebnis der vorgezogenen Parlaments- und Präsidentschaftswahlen vom April 2014 spricht das EFDS aktuell von der Gefahr einer politischen Blockade, die den Reformprozess aufhalten könnte.¹⁰⁹ Es berichtet ebenfalls über die „ethnische Ausschreitungen“ im Anschluss an die weiter oben bereits erwähnte Ermordung eines 19-jährigen (ethnisch) mazedonischen Schülers, der einem ethnischen Albaner zu Last gelegt wird.¹¹⁰ Der Artikel endet mit der ernüchternden Feststellung, dass ethnische MazedonierInnen und AlbanerInnen zwar in dem gleichen Land leben würden, aber nicht zusammen, und dass die Gewalt zwischen diesen beiden Gruppen in den vergangenen Jahren mehrfach eskaliert sei.¹¹¹

EASO berichtet auch über die Verschärfung der Ausreisekontrollen an der mazedonischen Grenze, die dazu dienen sollen, mazedonische StaatsbürgerInnen davon abzuhalten, „unbegründete“ Asylanträge zu stellen (Anführungszeichen im Text!), sowie über die Tatsache, dass diese Kontrollen vor allem Roma betreffen und einem Ausreiseverbot gleichkommen.¹¹² Weiter erwähnt EASO, dass die US-Regierung die Diskriminierung und gesellschaftliche Gewalt gegenüber Roma für ein schwerwiegendes Menschenrechtsproblem hält.¹¹³

Demgegenüber schreibt die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf, dass Mazedonien eine parlamentarische Demokratie sei, in der Religions-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit herrsche. Außerdem verweist sie auf die Trennung von Partei und Staat, wobei sie allerdings bemerkt, dass diese (erst) seit Anfang 2014 gesetzlich verankert ist.¹¹⁴ Sie ignoriert die anhaltenden Spannungen zwischen der konservativen Regierungsmehrheit und der oppositionellen sozialdemokratischen Partei (SDSM). Im Dezember 2012 ließ die konservative Mehrheit Abgeordnete der Opposition und JournalistInnen kurzerhand aus dem Parlamentsgebäude entfernen, nachdem die Opposition versucht hatte, die Verabschiedung des Haushaltsentwurfs zu verhindern. In der Folgezeit boykottierte die Opposition die Sitzungen. Die Europäische Kommission stellt besorgt fest, dass die Regierungsmehrheit diese Zeit nutzte,

¹⁰⁶ European Asylum Support Office (EASO): *Asylum applicants from the Western Balkans ...*, S. 39

¹⁰⁷ Vermutlich sind eher die Gemeindewahlen im April 2013 gemeint.

¹⁰⁸ Zitiert nach: European Asylum Support Office (EASO): *Asylum applicants from the Western Balkans ...*, S. 39

¹⁰⁹ European Forum for Democracy and Solidarity (EFSD): *Country updates: FYR Macedonia*, verfügbar unter: http://www.europeanforum.net/country/fyr_macedonia, (zuletzt eingesehen am 11.06.2014)

¹¹⁰ *Ethnic violence in Skopje* (European Forum for Democracy and Solidarity), 22.05.14, verfügbar unter: http://www.europeanforum.net/news/1940/ethnic_violence_in_skopje (zuletzt eingesehen am 8.06.14)

¹¹¹ Ibid.

¹¹² Im Original: “The FYROM Border police has strengthened checks on Macedonian citizens when leaving the territory of FYROM, scrutinising travel documents and possession of the required financial means to allow travel, conducting interviews with citizens on their destination and the purpose of their trips.” (European Asylum Support Office (EASO): *Asylum applicants from the Western Balkans ...*, S. 76) und: “Measures undertaken by FYROM authorities in 2011 to prevent their nationals from making “unfounded” asylum applications in EU member states were assessed as disproportionately affecting Roma and through exit control measures and confiscation of travel documents were effectively amounting to travel bans.” (Ibid., S. 38)

¹¹³ European Asylum Support Office (EASO): *Asylum applicants from the Western Balkans ...*, S. 38

¹¹⁴ Deutscher Bundestag: *Gesetzentwurf der Bundesregierung ...*, S. 14

um eine Vielzahl von Gesetzesänderungen durchzusetzen, darunter auch solche, die mit dem Beitrittsprozess zusammenhängen, und die Kompetenzen der Parlamentsausschüsse zu begrenzen.¹¹⁵ Für die Europäische Kommission zeigte diese „politische Krise“, in welchem Maß die politischen Verhältnisse in Mazedonien polarisiert sind. Sie forderte eine stärkere Bereitschaft der Parteien, Probleme durch Dialog zu lösen¹¹⁶ - während der Haushaltsdebatte kam es zu Handgreiflichkeiten, bei denen mehrere Abgeordnete verletzt wurden. Insgesamt forderte die Europäische Kommission ein stärker dem Konsens verpflichtetes Handeln. Auch müsse eine deutlichere Trennung zwischen Parteien und Staat erfolgen, so die Kommission abschließend.¹¹⁷

Ende Mai (2014) zog sich die größte Oppositionspartei SDSM aus Protest über die Ergebnisse der vorgezogenen Parlaments- und Präsidentschaftswahl vom 27. April erneut aus dem Parlament zurück. Sie warf der Regierung vor, staatliche Institutionen und Medien während des Wahlkampfs manipuliert zu haben.¹¹⁸ In einer gemeinsamen Stellungnahme zum Ausgang der Wahlen äußerten sich die EU-Delegation in Skopje und die Mission der Vereinigten Staaten besorgt über eine tendenziöse Medienberichterstattung und ein „Ineinanderübergreifen der Aktivitäten von Staat und Partei“ („a blurring of state and party activities“), worin sie einen klaren Rückschritt im Verhältnis zu den Wahlen in den Vorjahren sahen.¹¹⁹

Allein diese Elemente zeigen, dass die Aussage, wonach Mazedonien eine parlamentarische Demokratie sei und die Trennung von Partei und Staat eingehalten werde¹²⁰, erheblich nuanciert werden muss. Die Tragfähigkeit dieser Aussage wird weiter durch die politische Einflussnahme auf die Justiz untergraben, sowie durch deren Instrumentalisierung im Rahmen der sogenannten Lustrationsverfahren¹²¹. Hier verweist die Bundesregierung jedoch lediglich erneut auf „die aus anderen Transformationsländern bekannten Schwächen“, die eine „Rechtsdurchsetzung in Einzelfällen“ erschweren könne. Die Europäische Kommission kommt zu einer ganz anderen Einschätzung. Sie spricht in ihrem letzten Fortschrittsbericht von einer „selektiven Rechtsprechung“¹²² und sorgt sich darüber, dass das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz angetastet ist. Das US-amerikanische Außenministerium bezeichnet Gerichtsentscheidungen als

¹¹⁵ European Commission: Commission staff working document. the former Yugoslav Republic of Macedonia. 2013 Progress report, Accompanying the document communication from the commission to the European Parliament and the Council Enlargement Strategy and Main Challenges 2013-2014 (SWD(2013) 413 final), Brüssel, 16.10.2013, S. 7, verfügbar unter: http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2013/package/brochures/the_former_yugoslav_republic_of_macedonia_2013.pdf, (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

¹¹⁶ Ibid., S. 6

¹¹⁷ Ibid., S. 8

¹¹⁸ Macedonia's opposition party resigns to protest flawed polls, *Europe online magazine*, 28.05.14, verfügbar unter: http://en.europeonline-magazine.eu/macedonias-opposition-party-resigns-to-protest-flawed-polls_338391.html (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

¹¹⁹ Joint Statement by the Delegation of the European Union and the U.S. Mission, Skopje 29.04.14), verfügbar unter: http://eeas.europa.eu/delegations/the_former_yugoslav_republic_of_macedonia/press_corner/all_news/news/2014/2014-04-29_jointstatement_en.htm (zuletzt eingesehen am 8.06.14)

¹²⁰ Siehe: Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 14

¹²¹ Diese Verfahren sollten ursprünglich dazu dienen, Personen, die mit dem jugoslawischen Geheimdienst zusammengearbeitet haben, zu identifizieren und aus dem Staatsdienst und politischen Ämtern zu entfernen. Allerdings wurde der Zeitraum, auf den sich das Gesetz bezieht, nach und nach immer weiter ausgeweitet und geht heute bis 2006, dem Amtsantritt der jetzigen konservativen Regierung. Außerdem wurden das Verfahren auch auf andere Berufsgruppen wie z.B. Priester, JournalistInnen, NGO-MitarbeiterInnen und AnwaltInnen ausgeweitet.

¹²² European Commission: Commission staff working document. the former Yugoslav Republic of Macedonia. 2013 Progress report ..., S. 16

politisch motiviert und bezieht sich dabei insbesondere auf die unbegründete und unverhältnismäßige Bestrafung von JournalistInnen.¹²³ Schließlich sind die sogenannten Lustrationsverfahren nach Ansicht des Ministeriums zu einem willfährigen Instrument in den Händen der konservativen Regierungsmehrheit geworden, die sie dazu benutzt, politische Gegner und abtrünnige ehemalige Verbündete anzugreifen.¹²⁴

Die Bedingungen in den Haftanstalten, die die Europäische Kommission in ihrem Fortschrittsbericht als teilweise unmenschlich („inhumane“)¹²⁵ bezeichnet, werden in der Begründung des Gesetzesentwurfs gar nicht thematisiert. Das amerikanische Außenministerium bezieht sich auf einen Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), das feststellte, dass es in mazedonischen Gefängnissen häufig zu Gewaltanwendungen kommt und sich diese insbesondere gegen schwache („vulnerable“) Häftlinge richten.¹²⁶

Immerhin erkennt die Bundesregierung die Tatsache an, dass Mazedonien wegen Verstößen gegen die Medien- und Meinungsfreiheit einer erheblichen nationalen und internationalen Kritik unterliegt. Allerdings verweist sie anschließend auf die neuen Pressegesetze, die Anfang 2014 verabschiedet wurden, und, so die Bundesregierung, bei Experten international Anerkennung gefunden hätten. Tatsächlich bezeichnete die Medienbeauftragte der OSZE die neuen Gesetze im Februar 2014 als gut, wendete aber einschränkend ein, sie müssten aber so umgesetzt werden, dass die Unabhängigkeit der Medien garantiert werde.¹²⁷ Wie berechtigt diese Einwände waren, zeigte sich bereits im Mai, als die mazedonische Polizei mehrere JournalistInnen, die die Demonstrationen im Anschluss an die Ermordung eines mazedonischen Schülers dokumentieren wollten, zwang, ihre Kameras herauszugeben und die Aufnahmen zu löschen.¹²⁸ Die Medienbeauftragte der OSZE sprach von Einschüchterungsversuchen und forderte die mazedonischen Behörden erneut auf, die Medienfreiheit zu achten.¹²⁹

¹²³ US Department of State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Country Reports on Human Rights Practices for 2013: Macedonia 2013 Human rights report, S. 7 - 8, verfügbar unter: <http://www.state.gov/documents/organization/220516.pdf> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

¹²⁴ Ibid.

¹²⁵ European Commission: Commission staff working document. the former Yugoslav Republic of Macedonia. 2013 Progress report ... , S. 43 - 4

¹²⁶ US Department of State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Country Reports on Human Rights Practices for 2013: Macedonia 2013 Human rights report, S. 2. Für weitere Details, siehe: Council of Europe/European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT): Report to the Government of “the former Yugoslav Republic of Macedonia” on the visit to “the former Yugoslav Republic of Macedonia” carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 21 to 24 November 2011 (CPT/Inf (2012) 38), Straßburg, 20.12.12, verfügbar unter: <http://www.cpt.coe.int/documents/mkd/2012-38-inf-eng.pdf> (zuletzt eingesehen am: 10.06.14)

¹²⁷ OSCE Gives Cautious Nod to Macedonian Media Reforms, *BalkanInsight*, 12.02.14, verfügbar: <http://www.balkaninsight.com/en/article/osce-macedonian-media-law-good-on-paper>; <http://www.independent.mk/articles/1585/OSCE+Representative+on+Media+Freedom+Application+of+Law+on+Media+is+Vital> (zuletzt eingesehen am 9.06.14)

¹²⁸ Macedonia: Another night of protests and ethnic tension in Skopje, *Focus News Agency*, 22.05.14, verfügbar unter: <http://www.focus-fen.net/news/2014/05/22/336936/macedonia-another-night-of-protests-and-ethnic-tension-in-skopje-roundup.html> (zuletzt eingesehen am 9.06.14)

¹²⁹ OSCE: OSCE representative deeply worried about police intimidating journalists at demonstrations in Skopje (Presseerklärung), 22.05.14, verfügbar unter: <http://www.osce.org/fom/118840> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

Im Hinblick auf die gravierende Situation der Medien in anderen Staaten der Region, die allesamt weit hinten auf dem Pressefreiheitsindex der weltweiten Medienorganisation *Reporters without Borders* stehen, kann der relativierende Verweis darauf in der Begründung des Gesetzentwurfs¹³⁰ bestenfalls als zynisch bewertet werden. Allerdings liegt Mazedonien auf dem 123. Platz der Weltkala und damit weit abgeschlagen gegenüber allen anderen Staaten der Region. Lediglich Montenegro, das auf den 103. Platz kommt, erhält eine vergleichbar schlechte Wertung.¹³¹

Gänzlich unerwähnt bleibt in dem Entwurf die Situation von Schwulen, Lesben und Transsexuellen. Mazedonien belegt einen der hintersten Plätze im internationalen Rating der *International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association*, ILGA, mit dem die internationale Schwulen- und Lesbenvereinigung die rechtliche und administrative Gleichstellung von Schwulen, Lesben und Transsexuellen bewertet. Homophobe Äußerungen sind auf der Tagesordnung. So rechtfertigte der mazedonische Arbeits- und Sozialminister Spiro Ristovski die Abwesenheit der sexuellen Einstellung und Geschlechtsidentität im mazedonischen Anti-Diskriminierungsgesetz mit den Bemühungen seiner Partei, eine „gesunde Nation“ zu erhalten und dafür zu sorgen, dass gesunde Kinder in ein gesundes Familienumfeld hineingeboren würden.¹³² Im Zeitraum zwischen dem 27. Februar 2013 und dem 31. Mai 2014 verzeichnete das mazedonische Helsinki-Komitee 34 Übergriffe auf Schwule und Lesben, darunter auch mehrere Angriffe auf das *LGBT Support Centre*.¹³³ Diese Angriffe wurden nicht von offizieller Seite verurteilt. Wie ein Mitarbeiter dieses Zentrums auf einer Webseite der Kampagne gegen Intoleranz mitteilt, haben bisher weder der Ombudsmann noch die Gleichstellungskommission das Zentrum besucht.¹³⁴

Wie bei den beiden anderen Staaten bezieht sich die Bundesregierung auch im Falle Mazedoniens auf die mazedonische Verfassung, um mit der Europäischen Kommission festzustellen, dass die Verfassung „im Wesentlichen“ (im Original: „broadly“¹³⁵) europäischen Standards entspricht. Allerdings vergisst die Bundesregierung zu erwähnen, dass die Kommission darauf verweist, dass Gesetze nicht immer verfassungskonform sind und dass diesbezügliche Entscheidungen des Verfassungsgerichts nicht immer umgesetzt werden. Außerdem verweist die Kommission auf einen *Amicus curiae*-Schriftsatz der so genannten Venedig-Kommission des Europarats zum mazedonischen Lustrationsgesetz, in dem sich die Kommission über den Missbrauch dieses Gesetzes zu politischen, ideologischen oder parteipolitischen Zwecken besorgt zeigt.¹³⁶ Außerdem vergisst die Bundesregierung die Kritik der Europäischen Kommission am mazedonischen Antidiskriminierungsgesetz zu erwähnen, das nach Auffassung der Kommission nicht im Einklang mit dem europäischen Besitzstand ist, da es eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Einstellung beim Zugang zu Arbeit und Beschäftigung nicht explizit verbietet.¹³⁷ Die Kommission kritisiert auch, dass die mazedonische Antidiskriminierungskommission nicht die notwendigen Mittel hat, um effektiv und unabhängig arbeiten zu können.¹³⁸ Das US-amerikanische Außenministerium wirft dem mazedonischen Staat sogar vor, rechtsstaatliche

¹³⁰ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 31

¹³¹ Reporters without borders: World Press Freedom Index 2014, Paris, Februar 2014, verfügbar unter: http://rsf.org/index2014/data/index2014_en.pdf (zuletzt eingesehen am 8.06.14)

¹³² Zitiert nach: LGTBI in Macedonia, The forgotten community, 17.05.14, verfügbar unter: <http://blog.nohatespeechmovement.org/lgbti-in-macedonia-the-forgotten-community/> (zuletzt eingesehen am 8.06.14)

¹³³ Koberizde, Gubaz: Macedonian Helsinki Committee: Hassverbrechen (Statistik), verfügbar unter: <http://zlostorstvaodomraza.com/reports/#> (zuletzt eingesehen am 8.06.14)

¹³⁴ LGTBI in Macedonia, The forgotten community, 17.05.14

¹³⁵ European Commission: Commission staff working document. the former Yugoslav Republic of Macedonia. 2013 Progress report ... , S. 5

¹³⁶ Ibid.

¹³⁷ Ibid., S. 36-37

¹³⁸ Ibid., S. 36 und 45

Prinzipien zu verkennen, und bezieht sich dabei unter anderem auch auf die Abwesenheit klarer Grenzen zwischen Staat und (Regierungs-)Parteien, auf staatliche Eingriffe in Medien und Justiz, sowie Korruption und Straffreiheit der Polizei.¹³⁹

Die Bundesregierung bezeichnet die Umsetzung der Urteile des EGMR als „nicht gänzlich zufriedenstellend“, entschuldigt dies aber damit, dass sich dies auf einem Niveau bewege, „wie es viele EU-Mitgliedstaaten praktizieren“. Hier haben wir es erneut mit einer Nivellierung von Rechtsnormen zu tun, deren Auswirkungen auf die Rechtssubjekte und ihr weiteres Handeln nicht bedacht werden. Gleiches gilt auch für die überlangen Verfahrensdauern, die einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb eines vernünftigen Zeitraums) und Artikel 13 (Recht auf eine wirksame Beschwerde) der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen. Mazedonien hat bereits mehr als 157 000 Euro für die Beilegung von Klagen vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) wegen unzulässiger Verfahrensdauern bezahlt.¹⁴⁰ Der EGMR hat Mazedonien aufgefordert, wirksame Abhilfe gegen übermäßig lange Verfahrensdauern zu schaffen.¹⁴¹ Am 9. Januar 2014 waren 369 Fälle vor dem EGMR anhängig. In neun Fällen, die 2013 behandelt wurden, sah der EGMR mindestens einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention.¹⁴²

Wie schon im Abschnitt zu Bosnien wird auch die Diskriminierung und Marginalisierung der Roma in Mazedonien grob verharmlost. Die Bundesregierung spricht hier von „Defiziten“ oder auch von „erheblicher sozialer Härte“, die jedoch nicht als Asylgründe betrachtet werden.¹⁴³ Sie verschweigt, dass die politische und ökonomische Ungleichbehandlung von Roma in verfassungsrechtlichen Demokratien weniger eine Sache der Gesetze als vielmehr diskriminierender Praktiken ist. Roma werden in Mazedonien zwar nicht aktiv verfolgt, allerdings sind sie oftmals nicht in der Lage, ihre politischen, ökonomischen und sozialen Rechten geltend zu machen. Darauf deutet z.B. der faktische Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt hin, mit einer Arbeitslosenrate, die doppelt so hoch ist wie der Landesdurchschnitt, weiter die Tatsache, dass weniger als jedes dritte Romakind eine weiterführende Schule besucht¹⁴⁴ und Romakinder in Sonderschulen für Kinder mit Lernbehinderungen deutlich überrepräsentiert sind, zudem die prekäre Wohnsituation vieler Roma, die sich durch eine schlechte Wohnqualität und rechtliche Unsicherheit auszeichnet, sowie Schwierigkeiten beim Zugang zum Gesundheits- und Sozialwesen. Dieser Ausschluss kann durchaus existenzgefährdende Formen annehmen. Mehr als die Hälfte aller mazedonischen Roma leiden unter relativer Armut,¹⁴⁵ 41 Prozent unter absoluter

¹³⁹ US Department of State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Country Reports on Human Rights Practices for 2013: Macedonia 2013 Human rights report, S. 1

¹⁴⁰ European Commission: Commission staff working document: The former Yugoslav Republic of Macedonia. 2013 Progress report ... , S. 40

¹⁴¹ Ibid.

¹⁴² European Court for Human Rights: Press country profile: „The former Yugoslav Republic of Macedonia“ (zuletzt aktualisiert: Januar 2014), verfügbar unter: http://www.echr.coe.int/Documents/CP_The_former_Yugoslav_Republic_of_Macedonia_ENG.pdf (zuletzt eingesehen am 11.06.14)

¹⁴³ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 33

¹⁴⁴ UNICEF: Leave no child behind - Building equity for children, Country report: Findings of a situation analysis of girls and boys (Kurzfassung), Skopje 2013, S. 11, verfügbar unter: http://www.unicef.org/tfymacedonia/SITAN_ENG_FINAL_10October.pdf (zuletzt eingesehen am 3.06.14)

¹⁴⁵ UNDP: People centered analysis, 2010, zitiert nach: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ): Study on “Poverty assessment and mapping of vulnerable groups, with focus on human trafficking”, Skopje, September 2011, S. 12

Armut und 23 Prozent unter extremer Armut.¹⁴⁶ Zudem kommt es nach Auskunft lokaler und internationaler Menschenrechtsorganisationen, wie dem Mazedonischen Helsinki-Komitee und der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats, immer wieder zu Misshandlungen von Roma durch die Polizei. In der Vergangenheit machte immer wieder eine Spezialeinheit der Polizei, die als „Alpha“ oder „Alfi“ bezeichnet wurde, von sich reden. Ihr wird vorgeworfen, im Mai 2006 einen Romajugendlichen erschlagen zu haben¹⁴⁷. Allerdings kam es auch in der jüngsten Vergangenheit mehrfach zu Polizeiaktionen gegen Roma, die bestenfalls als unverhältnismäßig bezeichnet werden können. Dies gilt beispielsweise für eine Polizeiaktion im Mai 2010 auf dem Markt der mehrheitlich von Roma bewohnten Gemeinde Shuto Orizari, bei der laut Aussagen des Budapester *European Roma Rights Centre* (ERRC) 40 Roma, darunter auch Minderjährige, verletzt wurden.¹⁴⁸ Im Mai vergangenen Jahres (2013) artete eine Fahndung in dem überwiegend von Roma bewohnten Stadtteil Topaana in Skopje aus:¹⁴⁹ Unbeteiligte wurden verprügelt und z.T. sogar in Gewahrsam genommen. Der Zugang zu AnwältInnen wurde ihnen verwehrt.

In Mazedonien sind aber nicht nur Roma Opfer von Polizeigewalt. Im Juni 2011 wurde ein 22-jähriger Student am Rand einer Wahlfeier von einem Polizisten zu Tode geprügelt. Der Polizeibeamte wurde im Januar 2012 wegen vorsätzlichen Mordes zur gesetzlichen Mindeststrafe von 14 Jahren Haft verurteilt.¹⁵⁰ Am 28. Februar 2012 erschoss ein mazedonischer Polizist, der nicht im Dienst war, zwei mazedonische Albaner. Die Polizei berichtete zunächst, der Polizist habe in Notwehr gehandelt. Diese Darstellung wurde später durch mehrere Zeugenaussagen widerlegt, wonach der Polizist während eines banalen Streits seine Waffe zog.¹⁵¹

Das amerikanische Außenministerium schreibt in seinem Jahresbericht 2013¹⁵², dass Folter und erniedrigende Behandlung zwar gesetzlich verboten seien; dennoch habe es mehrere glaubwürdige Berichte gegeben, wonach die Polizei unverhältnismäßige Gewalt bei der Festnahme von verdächtigen Straftätern angewendet und Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene misshandelt habe.¹⁵³

¹⁴⁶ Nach: UNDP/WB/EC Regional Roma Survey 2011: Former Yugoslav Republic of Macedonia, verfügbar unter:

http://www.eurasia.undp.org/content/dam/rbec/docs/Roma_survey_data_The_former_Yugoslav_Republic_of_Macedonia.xls (zuletzt eingesehen am 9.06.14)

¹⁴⁷ European Roma Rights Centre (ERRC): NGOs Urge Macedonian Authorities to Investigate Death of Trajan Bekirov, 16.06.06, verfügbar unter: <http://www.errc.org/article/ngos-urge-macedonian-authorities-to-investigate-death-of-trajan-bekirov/2604> (zuletzt eingesehen am 9.06.14)

¹⁴⁸ Siehe: European Roma Rights Centre (ERRC): Schreiben an die mazedonische Innenministerin, Gordana Jankulovska, vom 20.04.10, verfügbar unter: <http://www.errc.org/cms/upload/file/ERRC-urges-investigation-into-clash-between-Macedonian-police-and-Roma.pdf> (zuletzt eingesehen am 13.03.14)

¹⁴⁹ European Roma Rights Centre (ERRC): Macedonian Police Target Roma with Excessive Force, Budapest/Skopje, 13.05.14, verfügbar unter: <http://www.errc.org/article/macedonian-police-target-roma-with-excessive-force/4139> (zuletzt eingesehen 10.06.14)

¹⁵⁰ Macédoine: 14 ans de prison pour l'assassin du jeune Martin Neskoski, *Utrinski Vesnik* (Übersetzung: *Courrier des Balkans*), 20.01.12, verfügbar unter: <http://balkans.courriers.info/article19055.html> (zuletzt eingesehen am 14.03.14)

¹⁵¹ Macedonian Albanians Protest Over Police Killing, *BalkanInsight*, 1.03.12, verfügbar unter: <http://www.balkaninsight.com/en/article/albanians-protest-after-macedonian-policeman-kills-two> (zuletzt eingesehen am 13.03.14)

¹⁵² US Department of State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Country Reports on Human Rights Practices for 2013: Macedonia 2013 Human rights report, S. 1

¹⁵³ Ibid., S. 1, 2 und 5

Die mazedonische Regierung hat ihren Aktionsplan zur Dekade der Roma inzwischen mehrfach revidiert. Internationale Organisationen wie die Europäische Kommission und der Europarat¹⁵⁴ kritisieren die schleppende Umsetzung dieser Pläne, die offensichtlich auch darauf zurückzuführen ist, dass die notwendigen Geldmittel nicht bereitstehen und die zuständigen Regierungseinheiten personell unterbesetzt sind. Die Europäische Kommission weist darauf hin, dass die meisten Projekte in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Beschäftigung, Wohnraum und Sozialversicherung von ausländischen Gebern finanziert werden und sorgt sich daher um deren Nachhaltigkeit.¹⁵⁵

Die Aussage, wonach ein Asylantrag in Deutschland (oder einem anderen EU-Land) keine staatliche Repression zur Folge hat, ist schlichtweg falsch. Im September 2011 verabschiedete das mazedonische Parlament eine Novellierung des mazedonischen Passgesetzes, die vorsieht, dass Personen, die nach Mazedonien abgeschoben werden, weil sie gegen die Einreise- oder Aufenthaltsbestimmungen eines anderen Staats verstoßen haben, der Pass entzogen werden kann, bzw. ein neuer Pass nicht mehr ausgestellt wird.¹⁵⁶ Dies erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Abschiebung, z.B. am Flughafen, durch Zollbeamte. Anschließend muss die Entscheidung durch eine Kommission innerhalb des mazedonischen Innenministeriums bestätigt werden. Die Maßnahme des Passentzugs ist auf ein Jahr ab Zeitpunkt der Entscheidung begrenzt.¹⁵⁷ Allerdings berichtete die Schweizer Flüchtlingshilfe (SFH), dass Personen, deren Pass einmal eingezogen wurde, erhebliche Probleme hatten, sich einen neuen Pass zu beschaffen.¹⁵⁸ Offensichtlich gehen die mazedonischen Behörden davon aus, dass die Gründe, die den Einzug des Passes rechtfertigten, weiter fortbestehen.¹⁵⁹

Dieser Sachverhalt ist der Bundesregierung auch bekannt. So bestätigte das Auswärtige Amt in seiner Antwort auf ein Amtshilfeersuchen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, dass im Zeitraum zwischen Oktober 2011 und April 2012 425 Personen, die nach Mazedonien

¹⁵⁴ Siehe dazu: Advisory committee on the Framework Convention for the Protection of National Minorities (ACFC): Third Opinion on “the former Yugoslav Republic of Macedonia” (ACFC/OP/III(2011)001), Straßburg, 7.12.11, S. 7, verfügbar unter: http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNDocs/PDF_3rd_OP_FYROM_en.pdf (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

¹⁵⁵ European Commission: Commission staff working document. the former Yugoslav Republic of Macedonia. 2013 Progress report ... , S. 46

¹⁵⁶ Art. 37, Abs. 6 des mazedonischen Passgesetzes (ЗАКОН ЗА ЗАПАТНИТЕ ИСПРАВИ НА ДРЖАВЈАНИТЕ (ПРЕЧИСТЕН ТЕКСТ) (Gesetz für Reisedokumente (bereinigter Text)), 20.11.12, verfügbar unter: <http://www.mvr.gov.mk/Uploads/zakon%20za%20patnite%20ispravi%20precisten%20tekst%20neoficijalen%202011.2012%20.doc.pdf>, Siehe dazu auch: Auswärtiges Amt: Amtshilfeersuchen in Asyl- und Abschiebeangelegenheiten, Behandlung von Rückkehrern aus Serbien und der EJR Mazedonien vom 6.08.12 (GZ 508-9-515.50). Dass dies auch routinemässig erfolgt, geht u.a. aus der Antwort der Europäischen Kommission auf eine Anfrage der deutschen Europaabgeordneten Cornelia Ernst hervor, wonach zwischen Oktober 2011 und Mitte Mai 2013 insgesamt 1 673 Personen, einschliesslich abgelehnter AsylbewerberInnen, die nach Mazedonien abgeschoben wurden, die Pässe entzogen wurden. (Antwort von Herrn Füle im Namen der Kommission (E-004067/2013), 19.06.13, verfügbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2013-004067&language=DE>, zuletzt eingesehen am 10.06.14)

¹⁵⁷ Art. 38, Abs. 4, Siehe dazu auch: Amtshilfeersuchen in Asyl- und Abschiebeangelegenheiten, Behandlung von Rückkehrern aus Serbien und der EJR Mazedonien vom 6.08.12 (GZ 508-9-515.50)

¹⁵⁸ Ibid.

¹⁵⁹ Schweizer Flüchtlingshilfe (SFH): Mazedonien: Entzug der Reisepässe zwangsweiserückgeführter Personen. Auskunft der SFH-Länderanalyse, Bern, 20.03.13, S. 3, verfügbar unter: http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander/europe/mazedonien/mazedonien-entzug-der-reisepaesse-zwangsweise-rueckgefuehrter-personen/at_download/file (zuletzt eingesehen am 8.06.14)

abgeschoben wurden, der Pass entzogen wurde. Unter den Betroffenen befanden sich nach Angaben des Auswärtigen Amtes 118 abgelehnte AsylbewerberInnen; unter den Restlichen befanden sich Personen, die abgeschoben wurden, weil sie sich über den Bewilligungszeitraum hinaus in einem anderen Staat aufgehalten hatten.¹⁶⁰ In ihrer nicht datierten Stellungnahme zum Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarats anlässlich seiner Reise in Mazedonien erklärt die mazedonische Regierung, dass seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Passgesetzes bis Februar 2013, 1 370 mazedonische StaatsbürgerInnen nach Mazedonien abgeschoben wurden. Daraufhin sei ihnen ein Ausreiseverbot auferlegt worden.¹⁶¹

Roma-NGOs berichten auch von sogenannten informativen Gesprächen bei der Rückkehr.¹⁶²

Eine andere Form der Bestrafung ist der Entzug von Sozialhilfe. Auch dieser Tatbestand ist der Bundesregierung bekannt. So teilte sie in ihrer Antwort auf eine parlamentarische Anfrage von Abgeordneten der Linksfraktion mit: „Jedoch muss der Antrag auf Sozialleistungen nach jeder Unterbrechung des Sozialhilfebezugs erneut gestellt und geprüft werden, was unter Umständen einige Wochen in Anspruch nehmen kann.“¹⁶³ Während man gegebenenfalls noch bezweifeln könnte, dass sich diese Maßnahme gezielt gegen abgelehnte AsylbewerberInnen richtet - hierzu wäre es nötig, die Begründung des entsprechenden Absatzes in der mazedonischen Gesetzgebung zu untersuchen - , so ist es jedenfalls so, dass das Gesetz zur Beschäftigung und zum Schutz gegen Arbeitslosigkeit, das auch den Bezug zur Sozialhilfe regelt, eine einjährige Sperre vorsieht, wenn der viermonatigen Meldepflicht beim Arbeitsamt nicht nachgekommen wurde.¹⁶⁴ Tatsache ist aber, dass mazedonische Roma-NGOs Roma bereits im Rahmen einer

¹⁶⁰ Auswärtiges Amt: Amtshilfeersuchen in Asyl- und Abschiebeangelegenheiten, Behandlung von Rückkehrern aus Serbien und der EJR Mazedonien vom 6.08.12 (GZ 508-9-515.50)

¹⁶¹ Im Original: “The Ministry of the Interior underlies that one of the measures aimed at preventing false asylum seekers was the adoption of the Law Amending and Supplementing the Law on Travel Documents of Nationals of the Republic of Macedonia (Official Gazette of the Republic of Macedonia No. 135, dated 3 October 2011).” In ihrer Stellungnahme erklärt die mazedonische Regierung weiter: „Auf Grundlage dieser Gesetzesänderungen wird der Antrag einer Person, die zwangsweise aus einem anderen Staat abgeschoben wurde, weil sie gegen die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen dieses Staats verstoßen hat, abgelehnt, und der Pass wird nicht ausgestellt. Ferner wird davon ausgegangen werden, dass die Gründe, die zur Ablehnung der Ausstellung eines Passes, auf Grundlage der Änderungen und Ergänzungen, die in Artikel 37, Absatz 1, Unterabsatz 6 des Gesetzes ein Jahr nach der Entscheidung, die Ausstellung des Passes zu verweigern, aufhören zu existieren.“ (Comments of the Republic of Macedonia to the Report of the Commissioner for Human Rights of the Council of Europe following his visit to the Republic of Macedonia from 26 to 29 November 2012, 3. Exit control measures and their impact on the human rights of Roma, Abs. 98 (ohne Datum), verfügbar unter:

<https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=2268748&SecMode=1&DocId=2003714&Usage=2> (zuletzt eingesehen am 27.05.14))

¹⁶² Der Vorsitzende der Roma-NGO Kham aus Delčevo berichtete der Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) im Dezember 2012, dass abgeschobene Roma zuweilen direkt zur Polizei (in ihrem Heimatort) gebracht werden. Dabei sei es in einigen Fällen auch zu Misshandlungen gekommen. (Antwort der Gesellschaft für bedrohte Völker auf ein Schreiben des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht Münster vom 28.01.13)

¹⁶³ Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke (Drucksache 17/11417), Antwort auf Frage 19 Seite 13, verfügbar unter:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/116/1711628.pdf> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

¹⁶⁴ Закон за вработување и осигурување во случај на невработеност (Gesetz zur Beschäftigung und Schutz im Falle von Arbeitslosigkeit), Artikel 58.1, Öffentliches Amtsblatt der Republik Mazedonien, Nr. 37/97, 25/2000, 101/2000, 50/01, 25/03, 37/04, 50/06, 29/07, 102/08, 161, 08, verfügbar unter: http://www.sfid.mk/comp_includes/webdata/documents/Zakon%20za%20vработuvanje%20i%20osiguvanje%20vo%20slucaj%20na%20nevработеност.pdf (zuletzt eingesehen am 2.06.14)

staatlichen Kampagne zur „Verhinderung des Missbrauchs der Visaliberalisierung“ („Stop the visa liberalisation abuse!“) davor warnten, dass ein Asylantrag im Ausland den Verlust von Sozialhilfe und Krankenversicherung mit sich ziehen könnte.¹⁶⁵

Personen, die Mazedonien verlassen haben, obwohl sie entweder keine Papiere hatten oder mit einer Ausreisesperre belegt waren, droht eine weitere Form von Bestrafung: Das mazedonische Gesetz zur Kontrolle der Grenzen vom 30. Oktober 2010 verbietet den unerlaubten Grenzübertritt, d.h. außerhalb der offiziellen Grenzübergänge und der Öffnungszeiten dieser Übergänge und ohne gültige Reiseunterlagen.¹⁶⁶ Dass dieses Gesetz auch angewandt wird, geht aus einer Vielzahl von Urteilen, u.a. des Grundgerichts in Gevgelija, das im Südosten Mazedoniens unmittelbar an der Grenze zu Griechenland liegt, hervor.¹⁶⁷ So verurteilte dieses Gericht beispielsweise einen arbeitslosen 62-jährigen Vater von fünf Kindern, der im Februar 2012 aus Griechenland abgeschoben wurde, zu einer Geldstrafe von 12 200 mazedonischen Denar, umgerechnet 200 Euro, weil er Mazedonien illegal verlassen hatte. Weil der Mann zum Zeitpunkt seiner „Tat“ bereits 62 Jahre alt und krank war, gestand ihm das Gericht mildernde Umstände zu.¹⁶⁸ Das mögliche Strafmaß beträgt zwischen 510 und 800 Euro.¹⁶⁹

Sowohl der jetzige als auch der vorherige Menschenrechtskommissar des Europarats haben unmissverständlich klar gemacht, dass die Behinderung der Ausreise von Roma einen schweren Verstoß gegen die Menschenrechte darstellt.¹⁷⁰ Dies betrifft nicht nur Personen, die bereits aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. des Schengenraums abgeschoben wurden. Sowohl Mazedonien wie auch alle anderen Staaten des sogenannten westlichen Balkans, deren BürgerInnen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte im Schengenraum und assoziierten Staaten befreit wurden, führen Kontrollen bei der Ausreise durch. Personen, die „verdächtig

¹⁶⁵ ARKA (2011): Monthly Report for the Situation of the Roma Rights in Macedonia, May - June 2011

¹⁶⁶ Artikel 68, Gesetz zur Kontrolle der Grenzen (Законот за гранична контрола), veröffentlicht im: Öffentlichen Amtsblatt der Republik Mazedonien, Nr. 171/10, 30.12.10, verfügbar unter: <http://www.mvr.gov.mk/Uploads/ZAKON%20ZA%20GRANI%5ENA%20KONTROLA.pdf> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

¹⁶⁷ So verurteilte dieses Gericht am 24.12.12 einen mazedonischen Staatsbürger, der am 4. Juli 2012 in Griechenland festgenommen wurde, wo er illegal lebte, zu einer Geldstrafe von 510 Euro, weil er Mazedonien über die grüne Grenze verlassen hatte. (Одлуки на Основниот Суд Гевгелија (Beschluss des Grundgerichts Gevgelija), 28.01.2013, Nr. 337/12-O, verfügbar unter: <http://www.osgevgelija.mk/Odluki.aspx?odluka=5926>) Am 21. Februar 2014 verurteilte das gleiche Gericht einen 20-jährigen Mann zu einer Geldstrafe von 510 Euro, weil er beim illegalen Grenzübertritt nach Griechenland erwischt wurde. (Одлуки на Основниот Суд Гевгелија (Beschluss des Grundgerichts Gevgelija), 09.04.2014, Nr. 20/14-O, verfügbar unter: <http://www.osgevgelija.mk/Odluki.aspx?odluka=6367>) Am 20. Dezember 2012 verurteilte das Gericht einen Mann, der am 22.05.12 aus Griechenland abgeschoben wurde, wo er illegal lebte, zu einer Geldstrafe von umgerechnet 510 Euro, weil er Mazedonien illegal über die sogenannte grüne Grenze verlassen hatte. Одлуки на Основниот Суд Гевгелија (Beschluss des Grundgerichts Gevgelija), 28.04.13, Nr. 18/12, verfügbar unter: <http://www.osgevgelija.mk/Odluki.aspx?odluka=6367> (alle zuletzt eingesehen am 2.06.14)

¹⁶⁸ Одлуки на Основниот Суд Гевгелија (Beschluss des Grundgerichts Gevgelija), 28.04.13, Nr. 18/12, verfügbar unter: <http://www.osgevgelija.mk/Odluki.aspx?odluka=6367> (zuletzt eingesehen am 2.06.14)

¹⁶⁹ Siehe dazu: Artikel 68, Gesetz zur Kontrolle der Grenzen (Законот за гранична контрола), veröffentlicht im: Öffentlichen Amtsblatt der Republik Mazedonien, Nr. 171/10, 30.12.10

¹⁷⁰ Commissioner for Human rights: The right to leave a country (Issue paper), Straßburg, Oktober 2013, verfügbar unter: http://www.coe.int/t/commissioner/source/prems/prems150813_GBR_1700_TheRightToLeaveACountry_web.pdf; The right to leave one's country should be applied without discrimination (Human rights comments), 22.11.12, verfügbar unter: http://commissioner.cws.coe.int/tiki-view_blog_post.php?postId=193 (beide zuletzt eingesehen am: 10.06.14)

werden“, potenzielle AsylbewerberInnen zu sein, werden von der Ausreise abgehalten, indem ihr Pass durch entsprechende Einträge unbrauchbar gemacht wird.¹⁷¹ Tausende von Personen, mehrheitlich Roma, wurden auf diese Weise in den vergangenen drei Jahren an der Ausreise gehindert,¹⁷² wobei diese Maßnahme nicht nur Personen betrifft, die in Staaten der Europäischen Union reisen wollen. Roma wurden auch daran gehindert, ihre Verwandten in Nachbarstaaten zu besuchen oder in diesen Staaten zu arbeiten.¹⁷³

Die mazedonischen Behörden bedienen sich dabei einer Methode, die sie als Risikoanalyse oder „profiling“ bezeichnen.¹⁷⁴ Auf Grundlage der Informationen aus den Zielländern werden „Profile“ von Personen erstellt, die als sogenannte „lazni ažilanti“, „ScheinasyllantInnen“ bezeichnet werden.¹⁷⁵ Mazedonische Roma-NGOs sprechen von ethnisch motivierten Kontrollen („ethnic profiling“), die insbesondere auf Roma abzielen, worin sie einen Rückfall im Bereich des staatlich institutionalisierten Rassismus gegenüber Roma sehen.¹⁷⁶ Im Mai 2014 entschied das zweite Grundgericht in Skopje, dass die Zurückweisung einer Romafamilie, die im Juni 2013 zu einer Hochzeit eines nahen Verwandten nach Italien reisen wollte, am Grenzübergang Tabanovce, nicht rechtmäßig war.¹⁷⁷ Das Gericht bestätigte, dass der mazedonische Staat das Recht hat, Maßnahmen gegen den Missbrauch der Visumfreiheit zu treffen und BürgerInnen in diesen Fällen an der Ausreise zu hindern. Allerdings dürften diese Maßnahmen nicht gegen die Gleichheit aller BürgerInnen verstoßen. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Grenzbeamte sich nur deshalb weigerte, die Unterlagen und Erklärungen der Familie zur Kenntnis zu nehmen, weil sie Roma sind.

Die Bundesregierung schreibt, ohne Angabe von Quellen, dass Mazedonien das Prinzip der Nicht-Zurückweisung („non-refoulement“) respektiert. Demgegenüber schreibt das US-amerikanische Außenministerium unter Bezugnahme auf das Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen, dass die mazedonische Regierung, AsylbewerberInnen, die sich außerhalb der

¹⁷¹ Siehe dazu Fotos im Anhang (Anhang 1)

¹⁷² In seinem letzten Länderbericht zu Mazedonien schreibt der Menschenrechtskommissar des Europarats, Nils Muižnieks, dass im Zeitraum zwischen Dezember 2009 und November 2012 annähernd 7000 mazedonische BürgerInnen die Ausreise verweigert wurde. (siehe: Report by Nils Muižnieks, Council of Europe Commissioner for Human Rights following his visit to “The former Yugoslav Republic of Macedonia” from 26 to 29 November 2012 (CommDH(2013)4), Straßburg, 9.04.13, S. 25) Das amerikanische Außenministerium berichtet, dass allein im Zeitraum zwischen 2012 und April 2013, 8 322 Personen, mehrheitlich Roma, an der Ausreise gehindert wurden, auf Grundlage der Unterstellung, dass sie Asyl in der Europäischen Union beantragen wollten. (US Department of State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Country Reports on Human Rights Practices for 2013: Macedonia 2013 Human rights report ... , S. 10)

¹⁷³ Роми дискриминирани на македонската граница?!, *EDNO magazine*, 20.01.12; Macedonian Parliament: СТЕНОГРАФСКИ БЕЛЕШКИ ОД ДЕВЕТНАЕСЕТТА СЕДНИЦА НА СОБРАНИЕТО НА РЕПУБЛИКА МАКЕДОНИЈА, одржана на 29 декември 2011 година; KOD Lazni ažilanti, *Kanal 5*, mins. 8:17 – 8:45, verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=vEUD4qObrvU> (zuletzt eingesehen am 2.06.14)

¹⁷⁴ Jankuloska: Visa liberalization, crucial benefit in Macedonia’s EU integration process, 16.11.2011; Gordana Jankulovska, parliament debate of 29 December 2012, in: Macedonian Parliament: СТЕНОГРАФСКИ БЕЛЕШКИ ОД ДЕВЕТНАЕСЕТТА СЕДНИЦА НА СОБРАНИЕТО НА РЕПУБЛИКА МАКЕДОНИЈА, одржана на 29 декември 2011 година

¹⁷⁵ Ibid.

¹⁷⁶ Initiative for Social Change (InSoC)/Mesečina, et al.: Civil Society Monitoring Report on the Implementation of the National Roma Integration Strategy and Decade Action Plan in 2012 in Macedonia (Hrsg.: Decade of Roma Inclusion Secretariat Foundation), Budapest 2013, S. 9

¹⁷⁷ The Basic Court Skopje 2 rendered the first judgment in Republic of Macedonia which determinates discrimination (Presseerklärung), 29.05.14, verfügbar unter: <http://myla.org.mk/index.php/en/news/135-press-release-29-05-2014> (zuletzt eingesehen am 5.06.14)

mazedonischen Hauptstadt meldeten, nicht als solche anerkannte, sie z.T. auf informellen Wege in ihr Herkunftsland zurückschickt oder in die Nachbarstaaten bringt.¹⁷⁸ Das amerikanische Außenministerium stellt auch fest, dass Mazedonien bisher lediglich 29 Personen einen Flüchtlingsstatus auf Grundlage der Genfer Konvention zuerkannt hat. Asylbewerbungen würden in der Regel unter Verweis auf die nationale Sicherheit abgelehnt.¹⁷⁹ Der Flüchtlingsdienst der Jesuiten (*Jesuit Refugee Service*, JRS) wies nach, dass die Aufnahmebedingungen in Mazedonien unzureichend sind - JRS spricht von unwürdigen Bedingungen in den Unterkünften und der Gefahr der Ausbeutung durch die lokale Bevölkerung und Schleuser - und die Bedingungen für ein faires Verfahren (Zugang zu Informationen, rechtliche Beratung) nicht gegeben sind.¹⁸⁰ Bis heute ist das Schicksal der verbliebenen circa 1100 Kosovoroma ungelöst. Nachdem der UNHCR seine Hilfen eingestellt hat, sind die meisten von ihnen vollkommen mittellos. Ihre Rückkehr nach Kosovo ist Gegenstand der diplomatischen Verhandlungen zwischen beiden Staaten.¹⁸¹

Serbien

Wie schon die beiden Abschnitte zu Bosnien-Herzegowina und Mazedonien bezieht sich auch der Abschnitt zu Serbien auf die „Erkenntnisse“ nicht namentlich genannter lokaler Menschenrechtsgruppen und NGOs sowie internationaler Organisationen, wobei einzig das UN-Flüchtlingswerk namentlich genannt wird, nicht aber der Europarat und auch nicht das IKRK, das bei den beiden anderen Staaten angeführt wird. Im weiteren Verlauf wird sich dann auf eine Aussage der OSZE zur Lage der Minderheiten bezogen.¹⁸² Eine genaue Quelle wird jedoch nicht genannt.

Erneut wird lediglich ganz allgemein auf den Bericht des *European Asylum Support Office* (EASO) Bezug genommen, ohne dass eine konkrete Auseinandersetzung mit seinen Aussagen stattfindet. So geht beispielsweise aus dem EASO-Bericht hervor, dass die überwiegende Mehrheit der AsylbewerberInnen aus Serbien Roma sind, die wiederum überwiegend „gruppenspezifische gesellschaftliche Probleme“ geltend machen würden.¹⁸³ Dabei bezieht sich EASO auf die Auskünfte der Regierungen der Aufnahmeländer über die Aussagen, die während Asylverfahren gemacht werden. Daraus lässt sich schließen, dass die gesellschaftliche Diskriminierung und Marginalisierung der Roma ein wesentlicher Fluchtgrund für Asylsuchende aus Serbien ist.

Desweiteren heißt es im EASO-Bericht, dass andere sogenannte Push-Faktoren, wie Fragen, die mit dem Geschlecht oder der Geschlechteridentität und der sexuellen Einstellung zusammenhängen, sowie die Situation der Binnenvertriebenen oder der Flüchtlinge aus dem

¹⁷⁸ Im Original: “The UNHCR raised concerns that the government, which did not account for asylum seekers who presented themselves outside of Skopje, might informally return them, or transport them to other neighboring countries.” (US Department of State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Country Reports on Human Rights Practices for 2013: Macedonia 2013 Human rights report ... , S. 13)

¹⁷⁹ Ibid.

¹⁸⁰ Jesuit Refugee Service Europe: From Back to Front door, Forced migration routes through Macedonia to Croatia, Juni 2013, verfügbar sind:

https://www.jrs.net/assets/Publications/File/FromBackToFrontDoor_CroatiaMacedonia_JRS1.pdf (zuletzt eingesehen am 6.06.14)

¹⁸¹ Macedonia and Kosovo to assist Roma refugees, *SETimes*, 4.07.13, verfügbar unter:

http://www.setimes.com/cocoon/setimes/xhtml/en_GB/features/setimes/features/2013/07/04/feature-03 (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

¹⁸² Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 36

¹⁸³ European Asylum Support Office (EASO): Asylum applicants from the Western Balkans ... , Fn 29, S. 35

Kosovo nicht als Fluchtgründe genannt worden seien, obwohl sie, so EASO, durchaus „relevante Asylgründe“ sein könnten.¹⁸⁴

Daraus lässt sich schließen, dass 1.) serbische StaatsbürgerInnen, nach Ansicht von EASO durchaus relevante Asylgründe haben können, und dass 2.) EASO die gesellschaftlichen Probleme von Frauen, Schwulen, Lesben und Transsexuellen sowie von Binnenvertrieben oder Flüchtlingen aus dem Kosovo in Serbien als solche Gründe erkennt und anerkennt. Demnach könnten aber auch Romafrauen, die Opfer von häuslicher Gewalt werden, durchaus gute Gründe haben, einen Asylantrag zu stellen. Gleiches gilt für Roma aus dem Kosovo, die als Binnenvertriebene in Serbien leben, aber auch für homosexuelle Roma. Wenn aber die „gesellschaftlichen Probleme“ der oben genannten „Gruppen“ von EASO als derart gravierend betrachtet werden, dass sie als asylrelevant gelten, so müssten die „gesellschaftlichen Probleme“ der Roma ähnlich bewertet werden. Wie lässt es sich rechtfertigen, dass Homosexuelle, die ihre Sexualität nicht offen ausleben können, ohne Ablehnung bis hin zu Gewalt zu riskieren, als schutzbedürftig gelten, Roma hingegen, die allein schon wegen ihrer Hautfarbe/andersartigem Aussehen oder wegen ihres moslemisch oder albanisch-klingenden Namens ausgegrenzt werden und regelmäßig Opfer von Skinheadattacken werden, aber nicht? Ist etwa ein Rom, der auf der Straße zusammengeschlagen wird, weniger „wert“ als ein verprügelter Homosexueller? Muss eine Romni häusliche Gewalt hinnehmen, eine (ethnisch) serbische Frau aber nicht, wobei noch anzumerken ist, dass die Romafrau aufgrund diskriminierender Kriterien noch weniger Chancen hat, in einem Frauenhaus aufgenommen zu werden? Hier deutet sich m.E. eine gefährliche Logik an, die darauf hinausläuft, die Diskriminierung der Roma – im Gegensatz zur Diskriminierung anderer gesellschaftlicher Gruppen – als eine unabänderliche Konstante der betreffenden Gesellschaftsformation zu betrachten, die die Betroffenen zwangsläufig hinnehmen müssten.

EASO bestätigt, dass Roma in Serbien einer umfassenden Diskriminierung in allen Lebensbereichen ausgeliefert sind und erwähnt auch Übergriffe auf Roma, die allerdings verallgemeinernd mit dem Begriff des „harassment“ (Belästigung oder Schikane) beschrieben werden. EASO erwähnt sowohl die anhaltende Praxis der ungerechtfertigten Einweisung von Romakindern in Sonderschulen als auch die Zwangsräumungen von Romasiedlungen in Belgrad, wobei es sogar feststellt, dass viele Roma in der Folge obdachlos wurden, während andere gezwungen wurden, in abgeschiedenen Containersiedlungen zu leben, wo sie weder fließendes Wasser noch Zugang zu Arbeit hatten.¹⁸⁵ EASO erwähnt auch die ethnischen Spannungen in der Preševo-Region, in denen es einen Grund für die Asylsuche ethnischer AlbanerInnen aus dem Süden Serbiens sieht.¹⁸⁶ Es bestätigt, dass die ethnischen AlbanerInnen, die aus dieser Gegend kommen, unter Armut, Arbeitslosigkeit und Diskriminierung leiden und in den staatlichen Institutionen, insbesondere in der Justiz und bei der Polizei, unterrepräsentiert sind.¹⁸⁷ Schließlich erwähnt das EASO sogar die Korruption im staatlichen Gesundheitswesen¹⁸⁸, von der es feststellt, dass sie den Zugang zur Gesundheitsversorgung für Roma zusätzlich erschwert habe.

Demgegenüber verharmlost die Bundesregierung die Situation der Roma, wenn sie lediglich feststellt, dass die Lage der Roma schwierig sei, was noch dadurch abgemildert wird, dass dies auf die allgemein schwierige Wirtschaftslage bezogen wird.¹⁸⁹ Allerdings stellte das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) im Rahmen einer vergleichenden

¹⁸⁴ Ibid.

¹⁸⁵ Ibid., S. 37-8

¹⁸⁶ Ibid., S. 39

¹⁸⁷ Ibid.

¹⁸⁸ Ibid., S. 48

¹⁸⁹ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 17

Regionalstudie, die es 2011 im Auftrag der Europäischen Kommission und der Weltbank durchführte, fest, dass die Lage der Roma in allen Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und auch in Serbien, erheblich schlechter ist als die anderer Bevölkerungsgruppen, wobei sich explizit auf Nicht-Roma bezogen wurde, die in unmittelbarer Nachbarschaft von Romasiedlungen leben. So ergab die Studie eine Arbeitslosenrate von 49 Prozent unter Roma in Serbien, während sie bei der umliegenden Bevölkerung bei „nur“ 27 Prozent lag. Das monatliche Einkommen von Roma aus Lohnarbeit wurde auf 18 862,2 serbische Dinar, circa 162 Euro, beziffert; bei der umliegenden Bevölkerung lag dieses Einkommen bei 36 615,42 Dinar, circa 317 Euro, war also annähernd doppelt so hoch. Während zehn Prozent der Roma unter extremer Armut litten, lag dieser Anteil bei der umliegenden Bevölkerung bei „nur“ einem Prozent.¹⁹⁰

Der Gesetzentwurf verliert kein einziges Wort über die Tatsache, dass lediglich ein Viertel aller Romakinder in Serbien die Grundschule beendet und nur jedes zehnte Romakind eine Sekundarschule besucht und auch abschließt.¹⁹¹ Der Anteil der Roma, die eine Hochschule oder Universität besuchten, liegt, laut Angaben des serbischen Bildungsministeriums bei unter einem Prozent.¹⁹² Nicht erwähnt wird die Tatsache, dass Roma im Zugang zur Sozialhilfe diskriminiert werden. Hintergrund davon sind sowohl komplizierte Antragsverfahren, sowie die Tatsache, dass eine Vielzahl von Dokumenten vorgebracht werden, die Roma oft nicht haben, als auch die Tatsache, dass SozialarbeiterInnen offensichtlich einen großen Ermessensspielraum bei ihrer Entscheidung über die Vergabe von Sozialhilfe haben.¹⁹³

Nicht erwähnt werden in der Gesetzesbegründung auch die anhaltenden Angriffe auf Roma. Im März vergangenen Jahres kam ein siebzehnjähriger Jugendlicher bei einer solchen Attacke ums Leben.¹⁹⁴ Im März dieses Jahres war das diesbezügliche Gerichtsverfahren, das sich bisher nur gegen einen einzigen der Angreifer richtet, obwohl mehrere Personen an der Tatbeteiligt waren, und aufgrund dessen Alters hinter verschlossenen Türen stattfindet, noch nicht abgeschlossen. Das Budapester *European Roma Rights Centre*, das den Fall verfolgt, kritisierte auf seiner Facebookseite¹⁹⁵ Verfahrensfehler. So seien fast alle DNA-Proben, die am Ort des Geschehens genommen wurden, verdorben und somit unbrauchbar. Wie eine Medienrecherche im Vorfeld

¹⁹⁰ UNDP/WB/EC: Regional Roma Survey: Serbia (statistische Daten), Bratislava, 2011, verfügbar unter: http://www.eurasia.undp.org/content/dam/rbec/docs/Roma_survey_data_Serbia_2011.xls (zuletzt eingesehen am 9.06.14)

¹⁹¹ Zahlen zitiert nach: European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): ECRI report on Serbia (fourth monitoring cycle), Straßburg, 31.05.11, Abs. 55, S. 19, verfügbar unter: <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/country-by-country/serbia/SRB-CbC-IV-2011-021-ENG.pdf> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

¹⁹² Commissioner for Human Rights: Report by Thomas Hammarberg, Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, following his visit to Serbia on 12-15 June 2011 ..., Abs. 94, S. 16

¹⁹³ Siehe dazu ausführlich: Domazet, Ivana/Mauer, Martina: Mosaik der Diskriminierung: Teil 3: Sozialhilfe – keine Garantie für Roma, in: Abgeschobene Roma in Serbien: Journalistische, juristische und medizinische Recherchen (Hrsg.: Roma Center Göttingen/Alle bleiben), März 2014, verfügbar unter: http://www.alle-bleiben.info/wp-content/uploads/2014/03/serbien_2013_web.pdf (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

¹⁹⁴ Svedočenje: Tinejdžer ubijen zato što je Rom, *Blic*, 9.04.13, verfügbar unter: <http://www.blic.rs/Vesti/Hronika/376498/Svedocenje-Tinejdzer-ubijen-zato-sto-je-Rom>; European Roma Rights Centre (ERRC): Roma Killed, Attacked in Serbia – ERRC Urges Full Investigation (Presseerklärung), 27.03.13, verfügbar unter: <http://www.errc.org/article/roma-killed-attacked-in-serbia-%E2%80%93-errc-urges-full-investigation/4120> (zuletzt eingesehen am 3.06.14)

¹⁹⁵ European Roma Rights Centre (ERRC): Ohne Titel (Artikel zum 1. Todestag von Ervin Belicki), verfügbar unter: <https://www.facebook.com/EuropeanRomaRightsCentre/photos/a.367490363319026.81028.152127778188620/629167530484640/?type=1> (zuletzt eingesehen am: 10.14.14)

des Pro Asyl-Gutachtens¹⁹⁶ sowie Gespräche mit BewohnerInnen einer Romasiedlung in Belgrad im Juni 2013 ergaben, sind Angriffe auf Roma durchaus häufig. Bei den Angreifern handelt es sich nicht nur um organisierte Gruppen wie Skinheads oder Fußballhooligans, sondern auch um Einzelpersonen, die Roma gezielt angreifen.¹⁹⁷ Offenbar sammelt die serbische Regierung keine Informationen über Angriffe auf Roma oder gibt diese nicht bekannt.¹⁹⁸ Ein unabhängiges Monitoring dieser Angriffe von Seiten lokaler NGOs findet nicht mehr statt.¹⁹⁹

Die Tatsache, dass in Serbien 53 Minderheitenparteien registriert sind, wird im Gesetzentwurf als Gütesiegel angeführt.²⁰⁰ Daraus könnte man jedoch genauso gut schließen, dass Parteigründungen in Serbien zu einer Art Volkssport geworden sind und es den Gründern dieser Parteien an der nötigen Kompromissbereitschaft fehlt, um gemeinsame Positionen zu formulieren. Damit machen sie sich jedoch zum Spielball der großen Mehrheitsparteien, auf deren Unterstützung sie angewiesen sind, um politische Geltung zu erlangen.

Der Gesetzentwurf gibt sich äußerst optimistisch, was die Entwicklung des serbischen Justizsystems betrifft. Hierbei bezieht er sich auf eine Reformstrategie, die vergangenes Jahr verabschiedet wurde, und bemängelt allenfalls lange Verfahrensdauern, was „mittelbar auch Rechtsbehelfe bei Verletzung von Freiheitsrechten einschränkt.“²⁰¹ Nach Auffassung der Europäischen Kommission erlaubt das bestehende rechtliche Rahmenwerk jedoch auch weiterhin eine politische Einflussnahme auf die Justiz. Die Kommission fordert eine unabhängigere Bewertung der Arbeit von Richtern und Staatsanwälten sowie eine umfassende Analyse der Funktionsweise des serbischen Justizsystems im Hinblick auf seine Kosten, Effizienz und den Zugang zur Justiz.²⁰²

Die Vielzahl der anhängigen Fälle vor dem EGMR - 12 56 am 30. Januar 2014²⁰³ - wird im Gesetzentwurf mit Verweis auf die „vielen gleichgelagerten Fälle“²⁰⁴ verharmlost. Wie der

¹⁹⁶ Pro Asyl: Serbien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina: Zur faktischen und rechtlichen Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens der Großen Koalition zur Einstufung von Westbalkanstaaten als „sichere Herkunftsstaaten“, Frankfurt am Main, April 2014, S. 70 - 5

¹⁹⁷ So berichtete ein Bewohner einer Romasiedlung im Belgrader Stadtteil Vidikovac der Autorin im Juni 2013, dass ein Rom, der in einem Müllcontainer nach verwertbarem Material suchte, von hinten angegriffen wurde. Er erlitt schwere Kopfverletzungen und musste im Krankenhaus behandelt werden. Eine Anzeige bei der Polizei brachte kein Ergebnis.

¹⁹⁸ Siehe dazu: OSCE/ODIHR: Hate crimes in the OSCE region: Incidents and responses. Annual report for 2012 ... , S. 58

¹⁹⁹ Bis 2005 berichtete das European Roma Rights Centre (ERRC) noch regelmäßig über Angriffe auf Roma in Serbien. Heute greift das ERRC nur noch sporadisch Einzelfälle auf. Obwohl man in Serbien immer wieder von einer Zunahme der Angriffe auf Roma hört (siehe hierzu auch GGUA-Bericht) hat keine lokale NGO diese Arbeit fortgeführt. Über die Gründe hierfür kann man nur spekulieren ; es ist aber sehr wahrscheinlich, dass dies mit einer Reorientierung der Fördermittel von Seiten internationaler Donors zusammenhängt, die heute eher Projekte im Bereich der Integration und Anti-Diskriminierung fördern.

²⁰⁰ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 15

²⁰¹ Ibid.

²⁰² European Commission: Commission staff working document Serbia 2013 Progress report accompanying the document communication from the Commission to the European parliament and the Council: Enlargement Strategy and Main Challenges 2013-2014, COM(2013) 700 final, Brüssel, 16.09.13, S. 9, verfügbar unter:

http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2013/package/sr_rapport_2013.pdf (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

²⁰³ European Court of Human Rights (ECHR): Press country profile Serbia, aktualisiert im März 2014: verfügbar unter: http://www.echr.coe.int/Documents/CP_Serbia_ENG.pdf (zuletzt eingesehen am 9.06.13)

serbische Vertreter beim EGMR, Slavoljub Carića, mitteilte, geht es in 60 Prozent dieser Fälle um einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren.²⁰⁵ Der Vorsitzende des serbischen Verfassungsgerichts, Dragiša Slijepčević, sieht in der Vielzahl von Beschwerden vor dem EGMR einen Hinweis auf ein systemisches Problem im Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten.²⁰⁶ Er wies auf die Überlastung der Gerichte hin. So habe seine Instanz noch 13 000 Fälle zu bearbeiten. Die Europäische Kommission schreibt, dass Ende Juni 2013 über 23 200 Fälle vor dem serbischen Verwaltungsgericht anhängig gewesen, gegenüber 21 500 am Ende des Vorjahrs.²⁰⁷ Die amerikanische NGO *Freedom House* bezifferte die Zahl insgesamt anhängiger Verfahren vor serbischen Gerichten Ende 2011 auf 3,34 Millionen.²⁰⁸ Der Vorsitzende des serbischen Verfassungsgerichts bemängelt auch die Tatsache, dass Urteile nicht vollstreckt werden.²⁰⁹

Der serbische Ombudsmann mag wohl unabhängig funktionieren, wie die Bundesregierung in der Begründung ihres Gesetzentwurfs feststellt.²¹⁰ Allerdings scheinen seine Empfehlungen nicht immer befolgt zu werden, wie die Europäische Kommission bemerkt.²¹¹ Sie fügt hinzu, dass dies insbesondere da der Fall sei, wo der Ombudsmann die Aufgabe hat, Folter zu verhindern. Laut Jahresbericht des US-amerikanischen Außenministeriums beschwerte er sich darüber, dass die serbische Regierung nicht bereit war, wichtige Gesetze umzusetzen.²¹² Internationale Organisationen wie die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) kritisierten in der Vergangenheit, dass die serbische Gleichstellungsbeauftragte nicht die notwendigen Mittel erhalten hatte, um eigenständig funktionieren zu können.²¹³ Inzwischen wurden ihre Mittel zwar aufgestockt;²¹⁴ allerdings sind sie, nach Auffassung der Europäischen Kommission, immer noch nicht ausreichend, um der Gleichstellungsbeauftragten zu erlauben, auf die Zunahme der Beschwerden zu reagieren.²¹⁵

Der Gesetzentwurf geht nur ganz am Rande auf die Medien- und Meinungsfreiheit ein, um festzustellen, dass diese garantiert seien.²¹⁶ Einschränkend heißt es aber, dass die Medien wirtschaftlich unter Druck stünden, wodurch sie für politische Einflussnahme anfällig würden. Dies lenkt von der Verantwortung des serbischen Staates ab, der in den Verteilungskampf

²⁰⁴ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 17

²⁰⁵ Court cases in Serbia stretch out for years, creating problems for citizens, law enforcement and even the courts themselves , *CINS*, 13.05.14 (?), verfügbar unter: <http://www.cins.org.rs/?p=10605> (zuletzt eingesehen am 9.06.14)

²⁰⁶ Human rights protection, freedom Serbia's systemic problem, *B92/Tanjug*, 19.07.13, verfügbar unter: http://www.b92.net/eng/news/society.php?yyyy=2013&mm=07&dd=19&nav_id=87006

²⁰⁷ *Ibid.*, S. 41

²⁰⁸ Freedom House: Freedom in the World 2013: Serbia, verfügbar unter:

<http://www.freedomhouse.org/report/freedom-world/2013/serbia#.UxbYtvI5OSo> (zuletzt eingesehen am 7.03.14)

²⁰⁹ Serbien und der Gerichtshof in Straßburg, *Voice of Serbia*, 19.07.13, verfügbar unter:

<http://voiceofserbia.org/de/content/serbien-und-der-gerichtshof-stra%C3%9Fburg> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

²¹⁰ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 15

²¹¹ European Commission: Commission staff working document Serbia 2013 Progress report ... , S. 9

²¹² U.S. Department of State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Country Reports on Human Rights Practices for 2013: Serbia, 27.02.14, S. 19, verfügbar unter:

<http://www.state.gov/documents/organization/204546.pdf> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

²¹³ European Commission against Racism and Intolerance (ECRI): ECRI report on Serbia (fourth monitoring cycle), Straßburg, 31.05.11, Abs. 28, S. 15

²¹⁴ European Commission: Commission staff working document : Serbia 2012 Progress report ... , S. 16

²¹⁵ *Ibid.*, S. 45

²¹⁶ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 16

eingreift, indem er z.B. staatliche Anzeigengelder selektiv vergibt oder auch selbst im Mediensektor tätig ist. Vor allem aber unterschlägt der Gesetzentwurf die Gewalt und Einschüchterung von JournalistInnen²¹⁷, die, so die Europäische Kommission, mit dazu beiträgt, dass sie Selbstzensur ausüben.²¹⁸ Der neue Vorsitzende der EU-Delegation in Serbien, Michael Davenport, bezeichnete die Situation der Medien als „sehr unbefriedigend“.²¹⁹ Er kritisierte auch die Tatsache, dass Informationen aus laufenden Ermittlungsverfahren über die Medien an die Öffentlichkeit gebracht wurden²²⁰ sowie die Hetze gegen verschiedene Persönlichkeiten in den Medien.

Fragwürdig ist, ob die neue Regierung unter Premierminister Aleksandar Vučić, der, ebenso wie der ehemalige Premierminister und jetzige Außenminister Ivica Dačić der nationalkonservativen Fortschrittspartei (SNS) angehört, mit der Tradition ihrer Vorgängerin brechen wird. Sie geriet erst vor Kurzem unter Beschuss, als Anschuldigungen laut wurden, wonach Webseiten, die sich kritisch über die Reaktion der Regierung auf die jüngste Flutkatastrophe äußerten, blockiert und Beiträge gelöscht würden.²²¹ Wie die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) unter Bezugnahme auf Medienberichte berichtete, seien außerdem drei Personen von der Polizei festgenommen und zwanzig weitere zu Gesprächen vorgeladen worden, weil sie im Zusammenhang mit der Zahl der Opfer in einer Gemeinde Serbiens Panik verbreitet hätten. Die OSZE-Medienbeauftragte sprach von Internetzensur und forderte die Regierung auf, ihre Eingriffe zu unterlassen.²²²

Serbien mag wohl seit 2009 ein Antidiskriminierungsgesetz und seit 2013 auch eine Antidiskriminierungsstrategie haben.²²³ Wie die Europäische Kommission feststellte ist das Gesetz jedoch immer noch nicht voll im Einklang mit europäischen Standards.²²⁴ Der Aktionsplan zur Umsetzung der Antidiskriminierungsstrategie ist bis heute (10. Juni 2014) nicht verabschiedet.

Obwohl das EASO feststellte, dass die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung durchaus ein relevanter Asylgrund sein könnte, geht die Bundesregierung lediglich in einem Nebensatz auf die Diskriminierung von Homosexuellen ein.²²⁵ Das regelmäßige Verbot der *Gay*

²¹⁷ Siehe dazu ausführlich: Pro Asyl: Serbien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina: Zur faktischen und rechtlichen Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens der Großen Koalition zur Einstufung von Westbalkanstaaten als „sichere Herkunftsstaaten“ ... , S. 48 - 50.

²¹⁸ European Commission: Commission staff working document Serbia 2013 Progress report ... , S. 44

²¹⁹ EU Delegation: Davenport in an interview with FoNet: Unsatisfactory state of media (ohne Datum), verfügbar unter: <http://www.europa.rs/en/mediji/najnovije-vesti/4090/Davenport+in+an+interview+with+FoNet%3A+Unsatisfactory+state+of+media.html>

(zuletzt eingesehen am 8.06.14)

²²⁰ Dabei bezieht er sich offensichtlich auf das Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Ermordung des Journalisten Slavko Ćuruvija, wo die Namen von Verdächtigen, die im Visier der Ermittler waren, und andere Informationen über die Medien an die Öffentlichkeit gebracht wurden. Auch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSCE) verurteilte dieses Vorgehen scharf (siehe dazu: OSCE: OSCE Mission to Serbia Head calls for rights to be respected in criminal investigations, 14.01.14, verfügbar unter: <http://www.osce.org/serbia/110306>, zuletzt eingesehen am 9.06.14)

²²¹ Ein Virus namens Zensur, *taz*, 27.05.14, verfügbar unter: <http://www.taz.de/!139279/> (zuletzt eingesehen am 8.06.14)

²²² OSCE: Government online censorship in Serbia worrying trend, says OSCE media freedom representative, 27.05.14, verfügbar unter: <http://www.osce.org/fom/119173> (eingesehen am 8.06.14)

²²³ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 17

²²⁴ European Commission: Commission staff working document Serbia 2013 Progress report ... , S. 36

²²⁵ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 17

Pride wird nicht bewertet. Im Gegenteil gewinnt man bei der Lektüre der Begründung des Gesetzentwurfs sogar den Eindruck, die serbische Regierung habe Schwule und Lesben schützen wollen, indem sie die Gay Pride „aus Sicherheitsgründen“ verbot. Internationale Organisationen wie der Europarat und die Europäische Kommission haben sich nicht täuschen lassen und die wiederholten Verbote als Verstöße gegen die Versammlungsfreiheit scharf kritisiert.²²⁶ Der Generalsekretär des Europarats, Thorbjørn Jagland, erinnerte daran, dass das Grundrecht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit tatsächlich umgesetzt werden müsse und Schwule, Lesben und Transsexuelle nicht in der Ausübung ihrer Grundrechte diskriminiert werden dürften.²²⁷ EU Kommissarin Cecilia Malmström kommentierte auf ihrem Blog: „Es ist besorgniserregend, wenn die (staatlichen) Autoritäten solchen Androhungen von Gewalt nachgeben. Die Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht, und die Regierung hat zur Aufgabe, die Rechte ihrer BürgerInnen zu garantieren.“²²⁸ Auch das Europaparlament verurteilte das abermalige Verbot der *Gay Pride* im September 2013.²²⁹

Nicht erwähnt bleiben in der Gesetzesbegründung die vielen Angriffe auf Schwule und Lesben²³⁰, von denen, laut Jahresbericht des US-amerikanischen Außenministeriums, viele nicht öffentlich gemacht werden, da die Betroffenen fürchten, dass sie dann zusätzliche Schikanen ertragen müssen.²³¹ Wie eine Internetrecherche in serbischen Medien ergibt, haben mehrere serbische Schwule erfolgreich im Ausland Asyl beantragt.²³² Ende vergangenen Jahres flüchtete ein junger Mann aus einer serbischen Kleinstadt, der sich offen zu seiner Homosexualität bekannt hatte und dafür mehrfach angegriffen worden war, nach Spanien, nachdem er seine Abschlussprüfung nur noch unter Polizeischutz durchführen konnte.²³³

Der Gesetzesentwurf erwähnt mit keinem Wort die Aktivitäten von Skinheads, militanten Fußballhooligans und Neonazivereinigungen, die sich bisher weitgehend ungehindert in Serbien entfalten konnten. Ende 2012 veröffentlichte eine dieser Gruppierungen eine sogenannte Schwarze Liste mit den Namen von verschiedenen Medienorganen und

²²⁶ Siehe z.B.: European Commission: Commission staff working document Serbia 2013 Progress report ... , S. 45 - 46

²²⁷ Council of Europe: Secretary General's statement on Belgrade Pride 2013, 28.09.2013, verfügbar unter: http://hub.coe.int/en/web/coe-portal/press/newsroom?p_p_id=newsroom&_newsroom_articleId=1602921&_newsroom_groupId=10226&_newsroom_tabs=newsroom-topnews&_pager.offset=0 (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

²²⁸ Pride threatened in Belgrade, Webblog der Kommissarin, 18.09.13, verfügbar unter: <http://blogs.ec.europa.eu/malmstrom/pride-threatened-in-belgrade/> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

²²⁹ European Parliament resolution of 16 January 2014 on the 2013 progress report on Serbia (2013/2880(RSP)), Straßburg, 16.01.14, Abs. 20, verfügbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2014-0039+0+DOC+XML+V0//EN> (zuletzt eingesehen am: 9.06.14)

²³⁰ Siehe dazu Pro Asyl: Serbien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina: Zur faktischen und rechtlichen Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens der Großen Koalition zur Einstufung von Westbalkanstaaten als „sichere Herkunftsstaaten“ ... , 75 - 7

²³¹ U.S. Department of State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Country Reports on Human Rights Practices for 2013: Serbia, 27.02.14, S. 29

²³² Biti gej (ni)je dovoljno za izbeglički status, *Danas*, 12.06.11, verfügbar unter: http://www.danas.rs/danasrs/politika/bitigej-nije-dovoljno-za-izbeglicki-status.56.html?news_id=217220 (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

²³³ Deklarisani gej zatražio azil u Španiji zbog stalnih pretnji i napada, *Juzna Srbija*, 6.12.13, verfügbar unter: <http://www.juznasrbija.info/lat/drustvo/deklarisani-gej-zatrazio-azil-u-spaniju-zbog-stalnih-pretnji-i-napada.html> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

Menschenrechtsvereinigungen, denen sie vorwarf, serbische Interessen zu verraten und die territoriale Integrität des Landes zu gefährden.²³⁴

Wie alle anderen Staaten der Region hat auch Serbien eine Verfassung, die die meisten Menschenrechte formal garantiert. Dies ändert jedoch nichts daran, dass diese Rechte nicht immer eingehalten werden und Polizei und Staatsanwaltschaft nicht immer angemessen reagieren. So berichten Roma regelmäßig, dass die Polizei bei rassistischer Gewalt nicht einschreitet.²³⁵ Die Ermordung dreier JournalistInnen in der Zeit zwischen 1994 und 2001 ist bis heute nicht aufgeklärt.²³⁶ Es wäre vorschnell, aus dem Fehlen ausführlicher Studien zu schließen, dass es keine Anzeichen einer diskriminierenden Strafverfolgung gibt.²³⁷ In der Vergangenheit gab es mehrere Berichte über Polizeigewalt gegen Roma.²³⁸ 2011 wurde ein Fall aus dem Jahr 2007 bekannt, wo Polizeibeamte Romajugendliche mehrere Stunden lang zusammenschlugen und sich dabei filmten.²³⁹ Ebenfalls 2011 dokumentierte das Budapester *European Roma Rights Centre* (ERRC) einen Fall, wo ein fünfzehnjähriger Romajugendlicher von zwei Polizeibeamten brutal zusammengeschlagen wurde. Das ERRC reichte Klage bei der Staatsanwaltschaft ein. Diese sah es als nicht erwiesen an, dass die Polizisten eine Straftat begangen hatten.²⁴⁰ Verschiedene Gesetze, wie das Verbot des Einsammelns von Müll bzw. verwertbaren Materialien, wirken schon deshalb diskriminierend, weil sie ausschließlich Arme betreffen. Im Juni 2013 traf die Autorin einen Rom, der ins Gefängnis musste, weil er seine Strafe für verbotenes Müllsammeln von 35 Euro nicht zahlen konnte.

Im Vergleich zu den beiden ersten Staaten fällt die Bewertung des serbischen Asylsystems etwas nuancierter aus.²⁴¹ In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, das serbische Asylgesetz garantiere den Grundsatz der Nichtzurückweisung. Weiter heißt es, das institutionelle System zur Überprüfung von Asylanträgen sei noch schwach entwickelt sei, was mit den niedrigen AsylbewerberInnenzahlen entschuldigt wird. Schließlich wird noch einschränkend darauf verwiesen, dass keine konkreten Anhaltspunkte für eine vom Grundsatz der Nicht-Zurückweisung abweichende Praxis vorlägen.²⁴²

²³⁴ SNP Naši objavio spisak NVO koje mrze Srbiju, *Novi magazin*, 11.11.12, verfügbar unter: <http://www.novimagazin.rs/vesti/snp-nasi-objavio-spisak-nvo-koje-mrze-srbe-i-srbiju-a-finansiraju-ih-strane-sluzbe> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

²³⁵ Siehe dazu: Pro Asyl: Serbien, Mazedonien und Bosnien und Herzegowina: Zur faktischen und rechtlichen Bewertung des Gesetzgebungsvorhabens der Großen Koalition zur Einstufung von Westbalkanstaaten als „sichere Herkunftsstaaten“ ... S. 66 ff.

²³⁶ U.S. Department of State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor: Country Reports on Human Rights Practices for 2013: Serbia, 27.02.14, S. 10

²³⁷ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 17

²³⁸ Siehe beispielsweise: ERRC: Police Brutality Against Roma in Serbia and Montenegro, 1.02.06, <http://www.errc.org/article/police-brutality-against-roma-in-serbia-and-montenegro/2497>; id.: Police Verbally Abuse Roma in Serbia and Montenegro, Police Officers Beat Romani Youth in Serbia and Montenegro, 11.03.05; id.: 28.05.04 (alle zuletzt eingesehen am: 10.06.14)

²³⁹ Serbia: Minister apologises to Roma Gypsy family for police brutality, *adnkronos*, 28.06.11, verfügbar: http://www1.adnkronos.com/IGN/Aki/English/Security/Serbia-Minister-apologises-to-Roma-Gypsy-family-for-police-brutality_312183846317.html (zuletzt eingesehen am 9.06.14)

²⁴⁰ European Roma Rights Centre/Regional Minority Rights Centre: Parallel report by the European Roma Rights Centre and Minority Rights Centre concerning Serbia to the Human Rights Council, within its Universal Periodic Review, for Consideration at the 15th Session (21st January to 1st February 2013), verfügbar unter:

http://lib.ohchr.org/HRBodies/UPR/Documents/Session15/RS/JS5_UPR_S15_JointSubmission5_E.pdf (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

²⁴¹ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 17

²⁴² Ibid.

Im September 2011 veröffentlichte das ungarische Helsinki-Komitee erstmals einen umfassenden Bericht, in dem es feststellte, dass Serbien nicht als sicherer Drittstaat gelten kann.²⁴³ Eine Neuauflage dieses Berichts wurde 2012 veröffentlicht.²⁴⁴ Dabei sorgte sich das Helsinki-Komitee nicht nur um die Aufnahmebedingungen für AsylbewerberInnen und Verfahrensgarantien, sondern auch um die Gefahr einer Kettenzurückweisung. In diesem Zusammenhang verwies das Komitee unter anderem auch auf die lange Liste der Staaten, die in Serbien als sichere Herkunftsländer gelten, zu denen auch Staaten wie die Türkei und Weißrussland zählen.²⁴⁵ Im August 2012 veröffentlichte das UN-Flüchtlingswerk einen Bericht über Flüchtlinge und AsylbewerberInnen in Serbien²⁴⁶, in dem es feststellte, dass Serbien nicht als sicherer Drittstaat betrachtet werden kann. Bezogen auf den Grundsatz der Nicht-Zurückweisung schreibt das UN-Flüchtlingswerk, dass das Risiko zur Zeit gering sei, da nur wenige Staaten AsylbewerberInnen, die über Serbien eingereist sind, nach Serbien zurückschicken würden. Allerdings verweist das UN-Flüchtlingswerk darauf, dass diese Personen anschließend wegen illegalen Grenzübertritts verurteilt werden und eine Ausreiseverordnung erhalten, die allerdings nicht umgesetzt würde, da die Betroffenen in der Regel versuchen, erneut in die Europäische Union einzureisen. Personen, die aus Ungarn abgeschoben worden seien, seien mehrfach mit Bussen nach Mazedonien gebracht worden.²⁴⁷

In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu zum Teil gewalttätigen Protesten gegen AsylbewerberInnen, die in den Medien, offensichtlich in Anlehnung an den Anti-Flüchtlingsdiskurs, der aus der Europäischen Union nach Serbien überschwappt, als „lažni azilanti“, ScheinasylantInnen bezeichnet werden.²⁴⁸ Im Anschluss an seinen Besuch in Serbien richtete der Menschenrechtskommissar des Europarats, Niels Muižnieks, ein Schreiben an den Serbischen Premierminister²⁴⁹, in dem er seine Sorge um die unzureichenden Unterkünfte für AsylbewerberInnen zum Ausdruck brachte, die dazu führen, dass Personen im Freien übernachten müssen und keinen Zugang zum Asylverfahren erhalten. Ferner stellte er fest, dass seit 2008 erst drei Personen Asyl in Serbien erhalten haben. Im April 2014 erklärte der neue Vorsitzende der EU-Delegation Michael Davenport, das serbische Asylsystem entspreche nicht europäischen Standards, und er warnte davor, dass es keine Fortschritte im Kapitel 24 der Beitrittsverhandlungen geben werde, solange es keinen Fortschritt in diesem Bereich gebe.²⁵⁰

²⁴³ Hungarian Helsinki Committee: Serbia As a Safe Third Country: A Wrong Presumption, Budapest, September 2011, verfügbar unter: http://helsinki.hu/wp-content/uploads/Serbia_as_a_safe_third_country_A_wrong_presumption_HHC.pdf (zuletzt eingesehen am: 10.06.16)

²⁴⁴ Id.: Serbia as a safe third country: Revisited, Budapest, Juni 2012, verfügbar unter: <http://helsinki.hu/wp-content/uploads/Serbia-report-final.pdf>

²⁴⁵ Die Liste befindet sich im Anhang der ersten Ausgabe des Berichts des Helsinki-Komitees.

²⁴⁶ UNHCR: Observations on the Situation of Asylum-Seekers and Beneficiaries of International Protection in Serbia, verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/50471f7e2.htm> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

²⁴⁷ Ibid., S. 21

²⁴⁸ Siehe dazu z.B.: Asylum seekers not welcomed by Serbians, *Deutsche Welle*, 10.12.10, verfügbar unter: <http://www.dw.de/asylum-seekers-not-welcomed-by-serbians/a-17280854> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

²⁴⁹ Schreiben an Premierminister Ivica Dačić vom 27.11.13, verfügbar unter: <https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=2444713&SecMode=1&DocId=2108062&Usage=2> (zuletzt eingesehen am 3.06.14)

²⁵⁰ Asylum seekers position in Serbia should improve, *Mediafreedom.rs*, 27.04.14, verfügbar unter: <http://www.mediafreedom.rs/asylum-seekers-position-in-serbia-should-improve/?lang=en> (zuletzt eingesehen am 8.06.14)

Die Behauptung in der Gesetzesbegründung, wonach ein Asylantrag in Deutschland keine staatliche Repression zur Folge habe²⁵¹, ist schlichtweg falsch. Ähnlich wie auch Mazedonien und andere Balkanstaaten, deren BürgerInnen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte ausgenommen wurden, traf auch Serbien eine Vielzahl von Vorkehrungen, die darauf abzielen, potenzielle AsylbewerberInnen zu identifizieren und an der Ausreise zu hindern. Dazu dient u.a. eine Neuregelung der Kontrolle bei der Ausreise, mit der serbische Grenzbehörden ermächtigt wurden, nicht nur die Personalien, sondern auch das Reiseziel und Vorhandensein entsprechender finanzieller Mittel für Reise und Aufenthalt zu überprüfen. Personen, die nach Serbien abgeschoben werden, werden in der Regel unmittelbar nach ihrer Ankunft in Serbien z.B. am Belgrader Flughafen Nikola Tesla von Beamten des serbischen Innenministeriums in Empfang genommen und zu den Gründen ihres Asylantrags befragt.²⁵² Einzelne Personen berichteten auch von anschließenden Vernehmungen in örtlichen Polizeikommissariaten.²⁵³

Die Regierung warnt serbische BürgerInnen explizit vor einer Asylsuche im Ausland. Auf einem Plakat des serbischen Innenministeriums heißt es, dass AsylbewerberInnen alles riskieren würden.²⁵⁴ Dabei wird als erstes auf den Entzug der finanziellen Unterstützung, gemeint ist vermutlich die Sozialhilfe, hingewiesen, als zweites auf die Gefahr einer Abschiebung und drittens auf das daraus folgende Einreiseverbot in den Schengenraum. Ein weiteres Plakat des staatlichen Flüchtlingskommissariats warnt gemeinsam mit dem serbischen Roten Kreuz davor, der Missbrauch der Visumfreiheit sei strafbar.²⁵⁵ Bezogen wird sich dabei auf das serbische Meldegesetz, das vorsieht, dass ein Auslandsaufenthalt von mehr als 90 Tagen - ursprünglich 60, wie auf dem Plakat vermerkt - meldepflichtig ist.²⁵⁶ Bei Zuwiderhandlung droht eine Strafe zwischen 10 000 und 50 000 Dinar, umgerechnet zwischen 87 und 435 Euro.²⁵⁷ In einem Videoclip warnt das serbische Flüchtlingskommissariat, das Innenministerium habe die Pflicht, Personen, die sich ohne Erlaubnis [der serbischen Behörden, K.W.] länger als sechzig Tage an einem Stück in der EU aufhalten, zur Anzeige zu bringen.²⁵⁸ Berichtet wurde auch von

²⁵¹ Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf der Bundesregierung ... , S. 17

²⁵² Asylum Protection Centre: Analiza azilanti Srbije: Tražioc i srpski tražioc azila u Evropi. Uporedna analiza profila, potreba i sistema podrške, Belgrad, 2013, verfügbar unter: <http://www.inkluzija.gov.rs/wp-content/uploads/2014/01/APCCZA%20Analiza%20Azilanti%20u%20Srbiji%20i%20iz%20Srbije%20u%20Evropi.pdf> (zuletzt eingesehen am 8.04.14)

²⁵³ Siehe dazu: Regional Centre for Minority rights: Die Liberalisierung des Visasystems und Einschränkungen des Rechts auf Asyl. Zur Situation serbischer Roma, die im Ausland Asyl beantragt haben, Bochum/Münster, Oktober 2012, S. 42-4, verfügbar unter: http://www.ggua.de/fileadmin/downloads/roma-abschiebungen/Visaliberalisierung_und_Asylrecht_2013.pdf (zuletzt eingesehen am 10.06.14). Ein Mann, der im Oktober 2011 zusammen mit seiner Ehefrau aus Luxemburg abgeschoben wurde, berichtete der Verfasserin ebenfalls von einem anschließenden Polizeiverhör in Serbien. Dabei sei er gefragt worden, was er sich eigentlich dabei gedacht habe, im Ausland Asyl zu beantragen.

²⁵⁴ Das Poster wurde ursprünglich auf der Webseite des Innenministeriums gefunden.

²⁵⁵ Siehe Anhang 2. Dieses Poster wurde unter anderem mehrfach am Belgrader Flughafen Surčin gesehen und liegt auch einem Bericht der Expertengruppe CAHROM des Europarats bei, in dem die Bundesregierung vertreten ist. Ad hoc Committee of Experts on Roma Issues (CAHROM): 4th meeting Strasbourg, Council of Europe 28-30 November 2012, Meeting report (CAHROM (2012)26), 24.01.13

²⁵⁶ Zakon o prebivalištu i boravištu građani, in: Öffentliches Amtsblatt der Republik Serbien, Nr. 87/2011, verfügbar unter: http://www.paragraf.rs/propisi/zakon_o_prebivalistu_i_boravistu_gradjana.html Artikel 19, Öffentliches Amtsblatt der Republik Serbien, Nr. 87/2011 (zuletzt eingesehen am 7.04.14)

²⁵⁷ Ibid., Artikel 27, Strafen

²⁵⁸ Ne želim da tražim azil u Evropskoj Uniji (I do not wish to seek asylum in the EU), verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=xCGRvGS1-28> (zuletzt eingesehen am 7.04.14)

entsprechenden Gerichtsverfahren²⁵⁹ über deren Ausgang ist jedoch nichts bekannt. Dazu ist anzumerken, dass die wichtigsten serbischen Flüchtlings-NGOs wie die *Grupa 484* und *Praxis* an der Vorbereitung der Visaliberalisierung beteiligt waren und auch weiterhin mit den betreffenden Regierungsstellen in diesem Rahmen zusammenarbeiten.²⁶⁰ Sie beziehen ihre Gelder zu Großteilen von der Europäischen Kommission und denjenigen westlichen Regierungen, die Druck auf Serbien ausüben, um die Zahl der AsylbewerberInnen zu reduzieren.

Vertreter der serbischen Regierung haben die Mitgliedstaaten der europäischen Union wiederholt aufgefordert, ihnen die Daten abgelehnter AsylbewerberInnen zu übermitteln²⁶¹, ein Bestreben, dem sich die Europäische Union aus Gründen des Datenschutzes widersetzt hat. Vermutlich geht es hierbei in erster Linie darum, diejenigen Personen zu erfassen, die nach Ablehnung ihres Asylantrags „freiwillig“ ausreisen. Alle anderen Personen werden zwangsläufig erfasst, da die Rückübernahmeabkommen einen Datenaustausch vorsehen.²⁶² Im Rahmen von Reintegrationsprogrammen haben auch einzelne Gemeinden begonnen, RückkehrerInnen zu erfassen.²⁶³ Allerdings weigert sich die Mehrheit der RückkehrerInnen, offensichtlich aus Angst vor Sanktionen, Hilfen zu beantragen.²⁶⁴

Das serbische Parlament hat am 24. Dezember 2012 eine umfassende Reform des serbischen Strafgesetzbuchs verabschiedet. Sie umfasst die Einführung eines neuen Straftatbestands, der als Ermöglichung des Missbrauchs des Rechts auf Asyl im Ausland definiert wird. Der neugeschaffene Artikel 350 a) bestraft den/diejenigeN, der „...versucht, in der Absicht sich selbst oder jemand anders einen Vorteil zu verschaffen, den Transport, die Verlegung, die Aufnahme, die Unterkunft, oder das Versteck organisiert, oder serbischen StaatsbürgerInnen auf andere Weise ermöglicht, mittels einer falschen Darstellung der Gefährdung seiner/ihrer Menschenrechte und Freiheiten im Ausland Asyl zu beantragen, erhält eine Haftstrafe von drei

²⁵⁹ Siehe dazu: Regional Centre for Minority Rights: Die Liberalisierung des Visasystems und Einschränkungen des Rechts auf Asyl. Zur Situation serbischer Roma, die im Ausland Asyl beantragt haben, Bochum/Münster, Oktober 2012, S. 44-5

²⁶⁰ Siehe dazu den Artikel von Cédric Valet in: *Alter Echos*, Nr. 357, 29 März 2013, S. 7

²⁶¹ Delić: Potrebni podaci o azilantima, *B92*, 7.05.11, verfügbar unter:

http://www.b92.net/info/vesti/index.php?yyyy=2011&mm=05&dd=07&nav_category=11&nav_id=510708. Siehe auch: Ivica Dačić: “Wir haben die EU gebeten, die Namen der Asylsuchenden zu schicken, aber das ist eine Verletzung der Menschenrechte.” (Serbien pocht auf Visafreiheit, *Tagespiegel*, 27.10.12, verfügbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/politik/serbien-pocht-auf-visafreiheit/7309716.html>)

²⁶² So sieht z.B. das Rückübernahmeabkommen zwischen Serbien und der Europäischen Union unter Artikel 7 vor, dass die Namen, der Geburtstag und Geburtsort, der letzte Wohnort in Serbien sowie personenbezogene Dokumente und Fotos übermittelt werden. Im anhängenden Formular werden auch Persönlichkeitsmerkmale wie Augenfarbe und Größe erfragt. (Agreement between the Republic of Serbia and the European community on the readmission of persons residing without authorisation, Brüssel, 18. September 2007, verfügbar unter:

http://www.seio.gov.rs/upload/documents/sporazumi_sa_eu/readmision_agreement.pdf, zuletzt eingesehen am 8.04.14)

²⁶³ *Za tri meseca u Vranju registrovano 106 vraćenih azilanata*, *Blic/Beta*, 13.05.11,

<http://www.blic.rs/Vesti/Drustvo/253540/Za-tri-meseca-u-Vranju-registrovano-106-vracenih-azilanata> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

²⁶⁴ Siehe dazu die Aussagen des Leiters des Sozialamts in Preševo im Clip des serbischen Flüchtlingskommissariats (Ne želim da tražim azil u Evropskoj Uniji (I do not wish to seek asylum in the EU), verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=xCGRvGS1-28>), sowie die Aussagen der städtischen Beauftragten für RückkehrerInnen in Vranje (*Za tri meseca u Vranju registrovano 106 vraćenih azilanata*, *Blic/Beta*, 13.05.11, <http://www.blic.rs/Vesti/Drustvo/253540/Za-tri-meseca-u-Vranju-registrovano-106-vracenih-azilanata>) (beide zuletzt eingesehen am 8.04.14)

Monaten bis zu drei Jahren.²⁶⁵ Am 18. Januar 2001 berichtete der Vorsitzende der serbischen Grenzpolizei Nenad Banović in einem Interview im serbischen Staatsfernsehsender RTS, die serbische Polizei habe bisher acht Anzeigen gegen neun Personen wegen „Ermöglichung des Missbrauchs der Visaliberalisierung“ erstatet.²⁶⁶

Schlussfolgerungen

Wie aus dem Vorausgegangenen hervorgeht gibt es in allen vom Gesetzentwurf betroffenen Staaten zum Teil gravierende Menschenrechtsverletzungen, die sich insbesondere gegen Minderheiten und politische GegnerInnen richten und vor denen weder Polizei und Staatsanwaltschaften noch Gerichte einen ausreichenden Schutz bieten.

Entgegen der landläufigen Meinung, wonach es insbesondere Armutsfüchtlinge seien, die in die Europäische Union und nach Deutschland drängen, sind es insbesondere Junge und besser Gebildete, die vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise und der Perspektivlosigkeit in einer Umgebung, die von Korruption und Vetternwirtschaft geprägt ist, ihrem Land den Rücken kehren und ihre Zukunft im Westen suchen.²⁶⁷ SchriftstellerInnen, KünstlerInnen und Intellektuelle sind ganz massiv aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens abgewandert und bilden heute ganz selbstverständlich einen Teil der westlichen Kulturszene.

Freilich sind diese Gruppen von Menschen nicht auf Asylverfahren angewiesen. Sie haben Kontakte, erhalten Stipendien oder werden eingeladen. Um sie geht es bei dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht. Hier geht es ausschließlich darum, verarmte und diskriminierte Roma, denen manch einer noch immer einen Wandertrieb unterstellt, von der Auswanderung nach Deutschland abzuhalten, wie dies bereits zuvor mit den Roma aus den ehemaligen EU-Kandidatenstaaten Rumänien und Bulgarien und in geringerem Maße auch mit solchen aus Ungarn und der Slowakei praktiziert wurde. Dabei sind es gerade Roma, die von kumulativer Diskriminierung betroffen sind, die, wie auch das *European Asylum Support Office* (EASO) mit Hinweis auf das Handbuch des UN-Flüchtlingswerks zur Feststellung des Flüchtlingsstatus von

²⁶⁵ Siehe: Krivični zakonik, Öffentliches Amtsblatt der Republik Serbien, Nr. 85/2005, 88/2005, Korr., 107/2005 - Korr., 72/2009, 111/2009, 121/2012 und 104/2013) Art. 350 a: Omogućavanje zloupotrebe ostvarivanja prava azila u stranoj državi (Ermöglichung des Missbrauchs des Asylrechts in einem fremden Staat, verfügbar unter: http://www.paragraf.rs/propisi/krivicni_zakonik.html

²⁶⁶ Vi i Mira Adanja Polak, RTS 1, 18.01.14, 15 :00 – 16 :00 Uhr, Mitschrift in einer Presseschau des serbischen Flüchtlingskommissariat von Januar 2014, S. 103 – 104, verfügbar unter: http://www.kirs.gov.rs/docs/press/2014/2014_JAN.pdf#page=2&zoom=auto,-107,580 (zuletzt eingesehen am 7.06.14)

²⁶⁷ *Radio Slobodna Evropa* errechnete anhand von EUROSTAT-Zahlen, dass zwischen 1998 und 2011, 230 000 MazedonierInnen das Land verlassen haben, was einem Bevölkerungsanteil von zehn Prozent entspricht. Da diese Zahl jedoch nicht diejenigen erfasst, die nicht gemeldet sind, schätzt der Sender, dass der Bevölkerungsverlust wesentlich höher ist. Nahezu ein Drittel der hochqualifizierten MazedonierInnen würden im Ausland leben. Ein serbischer Wissenschaftler schätzte vor drei Jahren, dass circa 300 000 überwiegend junge, gut qualifizierte Menschen Serbien in den zwei Jahrzehnten zuvor verlassen haben. Eine türkische Nachrichtenagentur meldete im vergangenen Jahr, dass circa 150 000 junge Menschen Bosnien seit Kriegsende verlassen haben. (Младите си ги пакуваат куферите и „бегат“ во странство, *Radio Slobodna Evropa*, 11.05.13, verfügbar unter: <http://www.makdenes.org/content/article/24982746.html>; Lack of Opportunity in Serbia Causes Brain Drain, *BalkanInsight*, 10.04.11, verfügbar unter: <http://www.balkaninsight.com/en/article/lack-of-opportunity-causes-brain-drain>, Youth Emigration Causing Balkan ‘Brain Drain’, 1.08.13, verfügbar unter: <http://www.balkaninsight.com/en/article/young-people-leave-serbia-bosnia-the-most>, alle zuletzt eingesehen am 10.06.14)

1979²⁶⁸ feststellt, durchaus einer Form von Verfolgung gleichkommen kann und somit ein Asylgrund ist.²⁶⁹

EASO erklärt, dass die sogenannten „sozialen Probleme“, mit denen bestimmte gesellschaftliche Gruppen konfrontiert sind, wobei offensichtlich die Roma gemeint sind, in Wirklichkeit eine Vielzahl von Faktoren umfassen, die mit Diskriminierung und sozialem Ausschluss verbunden sind. Dabei betont das EASO, dass sich diese Faktoren gegenseitig potenzieren, so dass sie am Ende die Existenzgrundlagen eines Menschen berühren, was EASO am Beispiel der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt verdeutlicht. Anhand dieser Ausführungen kommt EASO zu der Feststellung, dass Arbeitslosigkeit, die zwar an sich kein relevanter Fluchtgrund ist, durchaus ein Ausdruck von Diskriminierung und gesellschaftlichem Ausschluss sein kann, was gegebenenfalls einer Form von Verfolgung gleichkommt. Folglich fordert EASO eine sorgfältige Analyse aller Faktoren, die zudem in ihrem Zusammenhang betrachtet werden sollen.²⁷⁰ Dass dies nicht im Rahmen eines Verfahrens erfolgen kann, das die Beweislast umkehrt, liegt auf der Hand.

Man mag einwenden, dass die Probleme der Roma auf dem Balkan nicht in der Bundesrepublik gelöst werden können. Dies entbindet die Bundesrepublik jedoch nicht von der Verantwortung, Menschen, die in ihrer Existenz gefährdet sind, eine faire Chance auf Asyl zu geben. Gleichzeitig geht es darum, Menschenrechte zu stärken. Dies kann jedoch nicht geschehen, wenn offensichtliche Verstöße gegen diese Rechte aus kurzfristigen und eigennützigen Motiven schöngeredet werden, so wie dies im Gesetzentwurf der Bundesregierung passiert.

Informationsstand: 10.06.14

²⁶⁸ UNHCR: Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol relating to the Status of Refugees (HCR/IP/4/Eng/REV.1), Genf 1979, Neuauflage, Januar 1992, verfügbar unter: <http://www.unhcr.org/3d58e13b4.html> (zuletzt eingesehen am 10.06.14)

²⁶⁹ European Asylum Support Office (EASO): Asylum applicants from the Western Balkans, S. 9 und 35

²⁷⁰ EASO spricht von einer holistischen Herangehensweise („holistic approach“) (Ibid., S. 35)

Anhang 1: Mazedonische Reisepässe, die durch Sichtvermerke ungültig gemacht wurden



Der zweite "Pass" ist ein Behelfsausweis eines Kindes, das in Italien geboren wurde und zusammen mit seinen Eltern nach Mazedonien abgeschoben wurde.

Quelle: Deutsche Welle: European Journal: Serbia/Macedonia: Penalizing Asylum Seekers, 6.12.12, verfügbar unter: <http://www.dw.de/serbia-macedonia-penalizing-asylum-seekers/av-16169314>



Kanal 5: KOD: KOD Lažni azilanti, *Kanal 5*, , verfügbar unter:
<https://www.youtube.com/watch?v=vEUD4qObvU>

Anhang 2: Poster des serbischen Flüchtlingskommissariat und des serbischen Roten Kreuzes “Ich will kein Asyl in der EU suchen!”



Dieses Poster wurde im Juni vergangenen Jahres (2013) am Belgrader Flughafen Surčin abgelichtet. Das Poster existiert dreisprachig, in serbischer und in albanischer Sprache, sowie in Romanes. Es behauptet unter anderem, dass Serbien alsbald den Status eines sicheren Landes in der Europäischen Union erhalten wird, dessen BürgerInnen kein Asyl in der Union erhalten könnten. Zusätzlich zum Poster, gibt es ein doppelseitiges Flugblatt, auf dem ausserdem zu lesen

steht, dass der Missbrauch der Visaliberalisierung strafbar ist. Dabei wird sich auf das serbische Meldegesetz²⁷¹ bezogen, das in seiner Neufassung Auslandsaufenthalte von mehr als neunzig Tagen – auf dem Flugblatt ist noch von 60 Tagen die Rede, wie es vor der Reform im November 2011 – meldepflichtig macht. Auf einem anderen Poster warnt das Flüchtlingskommissariat davor, „falsche AsylbewerberInnen“ würden alles riskieren. (siehe unten) Gewarnt wird u.a. vom Verlust finanzieller Beihilfen, vermutlich der Sozialhilfe, einer Abschiebung und Einreiseverbot in den Schengenraum.



²⁷¹ Zakon o prebivalištu i boravištu građana, *Offizielles Amtsblatt der Republik Serbien* Nr. 87/2011, verfügbar unter : http://www.paragraf.rs/propisi/zakon_o_prebivalistu_i_boravistu_gradjana.html (zuletzt eingesehen am: 10.06.14)